



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Siedlungswasserwirtschaft in
Niederösterreich**
Bericht 2 | 2018

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

Foto Deckblatt: Abwasserreinigungsanlage Anzbach - Laabental

Foto Rückseite: Wasserleitungsverband Bad Vöslau - Behälter Gaaden

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im März 2018



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Siedlungswasserwirtschaft in
Niederösterreich

Bericht 2/2018

Siedlungswasserwirtschaft in NÖ

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Prüfungsmethode	1
3. Gebarungsumfang	2
4. Rechtliche Grundlagen	8
5. Zuständigkeiten	24
6. NÖ Wasserwirtschaftsfonds	27
7. Geförderte Vorhaben	52
8. Glossar	61
9. Tabellenverzeichnis	65
10. Abbildungsverzeichnis	65

Siedlungswasserwirtschaft in NÖ

Zusammenfassung

Das Land NÖ förderte ergänzend zum Bund die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung durch den dazu eingerichteten NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Im Zeitraum von 2014 bis 2016 erkannte der NÖ Wasserwirtschaftsfonds insgesamt 61,18 Millionen Euro an Förderungen für die kollaudierten Vorhaben zu, davon entfielen 18,59 Millionen Euro auf Darlehen und 42,59 Millionen Euro auf nicht zurück zu zahlende Beiträge zu den förderbaren Investitionskosten.

Schon damit konnten Investitionen von 376,46 Millionen Euro mitfinanziert werden, die eine Wertschöpfung in annähernd gleicher Höhe (Multiplikator 0,76) sowie Beschäftigung von rund 3.760 Vollzeitäquivalenten bewirkten. Die Bundesförderung der kollaudierten Vorhaben betrug im selben Zeitraum 109,14 Millionen Euro.

Förderungsziele

Die Förderungen verfolgten das Ziel, sowohl in ländlichen als auch in städtischen Regionen für die gesamte Bevölkerung eine qualitativ hochwertige Wasserversorgung und eine umweltgerechte Abwasserentsorgung zu zumutbaren Gebühren sicherzustellen.

Die Infrastruktur der NÖ Siedlungswasserwirtschaft wurde überwiegend von der öffentlichen Hand (Gemeinden, Verbänden, Genossenschaften, öffentlichen Unternehmen) errichtet und betrieben. Die Evaluierungen zeigten eine erfolgreiche Umsetzung der Förderungsziele. Daher verlagerte sich der Investitions- und Förderungsbedarf zunehmend von der Errichtung neuer Anlagen auf die Sanierung und Erweiterung der bestehenden Infrastruktur sowie auf deren Anpassung an den Stand der Technik. Die Anzahl der zugesicherten Förderungsansuchen sank von 783 im Jahr 2014 um 245 auf 538 im Jahr 2016, was auf vermehrte Förderungen von Einzelanlagen im Jahr 2014 zurückzuführen war. Zugleich nahm das Ausmaß der Förderungen ab.

Die Förderungsrichtlinien 2016 reagierten darauf mit veränderten Förderungssätzen und einer Verschärfung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen. Ohne eine Förderung hätten Investitionen insbesondere bei kleinen Gemeinden unzumutbare Gebührenerhöhungen nach sich gezogen.

Die dynamische Finanzvorschau des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, die über das Jahr 2060 hinausging, war zweckmäßig.

Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips sollte dabei die Möglichkeit einer vollständigen Verländerung der Förderungsverwaltung verfolgt werden. Damit könnten die zweigleisige Förderungsvergabe vereinfacht und der Zeitraum bis zur Zusicherung verkürzt werden, ohne den einheitlichen Rechts- und Finanzrahmen aufzugeben.

Organisation

Die Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Vorsitzender, Kuratorium, Geschäftsführung) stützten sich auf die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4, bei der die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abwicklung der Förderungen angesiedelt waren. Die Abteilung war zweckmäßig organisiert und unterstützte die Förderungswerber bei der Planung und Ausführung von förderungsfähigen Projekten in fachlichen, finanziellen, technischen und administrativen Belangen.

Die dabei getroffenen Feststellungen und Vereinbarungen zwischen den Vertretern des Förderungsgebers und der Förderungsnehmer erforderten Maßnahmen, um Interessenkollisionen und Befangenheiten in allen Phasen der Förderungsabwicklung (Planungs-, Vergabe-, Bau-, Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase) auszuschließen. Dazu zählten die personelle Trennung von unvereinbaren Funktionen, die kollegialen Beratungen und Entscheidungen (Baubeirat, Expertengremium, Kuratorium) und die Prüfungen durch die Förderungsstelle des Bundes. Das betraf auch die Überprüfung der Einhaltung des Vergaberechts seitens der Förderungsnehmer. Die Vergaben waren bei allen überprüften Förderungsfällen nachvollziehbar dokumentiert.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds erreichte im Jahr 2016 eine Bilanzsumme von 134,81 Millionen Euro. Das entsprach einer Steigerung um 12,50 Millionen Euro gegenüber dem Jahr 2014 (Bilanzsumme 122,31 Millionen Euro). Die Aktiva umfassten vor allem Forderungen aus gewährten Darlehen von 134,00 Millionen Euro im Jahr 2016. Die Förderungsrichtlinien 2016 sahen nur Förderungen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen vor. Die Passiva umfassten das dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds gewährte Investitionsdarlehen des Landes NÖ von 65,19 Millionen Euro und Verbindlichkeiten gegenüber einem Kreditinstitut von 50,00 Millionen Euro.

Damit wies der NÖ Wasserwirtschaftsfonds im Jahr 2016 eine buchmäßige Überschuldung von über 14,31 Millionen Euro auf. Im Jahr 2015 hatte diese noch 23,35 Millionen Euro und davor 28,66 Millionen Euro betragen. Die eigenen Finanzmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds reichten jedoch zur Bedeckung der bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten nicht aus. Daher war der NÖ Wasserwirtschaftsfonds auf die Mittelzufuhr aus dem Landes-

haushalt angewiesen. Diese bewegte sich in den Jahren 2014 bis 2016 zwischen 18,60 Millionen Euro und 21,60 Millionen Euro jährlich und wäre nur zur Hälfte aus den Bedarfszuweisungen für Gemeinden zu entnehmen gewesen.

Weitere Hinweise betrafen die Einhaltung gesetzlicher Formvorschriften, die Verzinsung des dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds gewährten Investitionsdarlehens des Landes NÖ sowie die Rotation der seit dem Jahr 2002 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2018 im Wesentlichen die Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofs zu.

1. Prüfungsgegenstand

Die Siedlungswasserwirtschaft umfasste die Versorgung mit Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser und die dafür erforderliche Infrastruktur. Der Bund und die Länder förderten deren Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung nach dem Umweltförderungsgesetz des Bundes, der Durchführungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, den Landesgesetzen sowie nach den dazu erlassenen Verordnungen und Förderungsrichtlinien. Das Land NÖ richtete zur Förderung der Errichtung, der Erweiterung, der Erneuerung und der Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) den NÖ Wasserwirtschaftsfonds (NÖ WWF) ein.

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ und des NÖ Wasserwirtschaftsfonds hinsichtlich der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2014 bis 2016.

Die Überprüfung konzentrierte sich auf die Förderung und die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Im Mittelpunkt standen dabei die Aufgaben der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung.

Ziel war, dem NÖ Landtag im Hinblick auf die im Jahr 2016 erfolgten Umstellungen im Förderungssystem eine Bestandsaufnahme zur Finanzierung, zu den Leistungen und Wirkungen der Förderungen der NÖ Siedlungswasserwirtschaft sowie nach Möglichkeit, Vorschläge für Verbesserungen des Förderungssystems zu erarbeiten.

Die Förderung der Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer, der Löschwasserversorgungsanlagen und der Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser für Gemeinden aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zählten nicht zur Siedlungswasserwirtschaft und waren daher nicht Gegenstand dieser Überprüfung durch den Landesrechnungshof.

2. Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof analysierte zunächst die rechtlichen, strategischen und finanziellen Grundlagen sowie deren Entwicklung, wertete Studien, Vorschläge und Rechnungsabschlüsse sowie sonstige gebarungsrelevante Daten und Unterlagen der Jahre 2014 bis 2016 aus. Dabei zog er sowohl die Unterlagen in den elektronischen Akten als auch die Unterlagen in Papierform heran.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 erstellte zu Beginn der Prüfung eine Excel-Datei mit den in den Jahren 2014 bis 2016 vom Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds bewilligten und zugesicherten 1.966 Förderun-

gen. Diese Förderungsfälle gruppierte der Landesrechnungshof nach end- bzw. nicht endabgerechneten Investitionskosten, nach Anlagenart, Antragsteller (Gemeinde, Verband, Unternehmung) und wählte 50 Förderungsfälle mittels Zufallszahlen aus. Diese Stichprobe ergänzte er um fünf Förderungsfälle für Vorhaben über 3,60 Millionen Euro (Dienstanzweisung „Siedlungswasserwirtschaft“). In jeder Region sollte gegebenenfalls ein Förderungsfall nach Anlagenart, Rechtsform der Förderungswerber und Höhe der Investitionskosten ausgewählt werden.

Der Bericht ist grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

3. Gebarungsumfang

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds erreichte im Jahr 2016 eine Bilanzsumme von 134,81 Millionen Euro und wies eine buchmäßige Überschuldung von 14,31 Millionen Euro auf.

3.1 Landes- und Bedarfszuweisungsmittel

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds erhielt jährlich Beiträge aus den Teilabschnitten „1/62902 NÖ Wasserwirtschaft, Beitrag“ in Form von Kapitaltransfers und Investitionsdarlehen sowie „1/94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)“. In den Jahren 2014 bis 2016 bewegten sich diese zwischen 18,58 Millionen Euro und 21,60 Millionen Euro jährlich und stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Beiträge aus dem Landeshaushalt an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Millionen Euro (gerundet)						
	VA 2014	RA 2014	VA 2015	RA 2015	VA 2016	RA 2016
1/629025 Förderausgaben, Ermessensausgaben (L.G.), Kapitaltransfers	7,98	5,58	7,38	7,62	6,88	4,81
1/629027 Förderausgaben, Ermessensausgaben (V.G.), Investitionsdarlehen des Landes	3,00	3,00	3,00	3,00	2,79	2,79
1/62902 Beitrag an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus Landesmitteln	10,98	8,58	10,38	10,62	9,67	7,60
1/94000 Beitrag an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln	10,98	10,98	10,98	10,98	10,98	10,98
Summe	21,96	19,56	21,36	21,60	20,65	18,58

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Aktiva des NÖ Wasserwirtschaftsfonds umfassten vor allem Forderungen aus gewährten Darlehen (134,81 Millionen Euro im Jahr 2016). Die Passiva bestanden aus Investitionsdarlehen des Landes NÖ von 65,19 Millionen Euro und weiteren Verbindlichkeiten von insgesamt rund 50,00 Millionen Euro gegenüber einem Kreditinstitut. Aufgrund der buchmäßigen Überschuldung war der NÖ Wasserwirtschaftsfonds auf die Beiträge des Landes NÖ angewiesen.

Der Voranschlag für das Jahr 2017 sah fast ausschließlich Einnahmen aus Landes- und Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von insgesamt 20,00 Millionen Euro vor. Von diesen veranschlagten Mitteln sollten 12,16 Millionen Euro (60,8 Prozent) für nicht rückzahlbare Beiträge, 4,05 Millionen Euro (20,2 Prozent) für Darlehen zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, 3,00 Millionen Euro (15,0 Prozent) für die Förderung von gewässerökologische Maßnahmen und 0,79 Millionen Euro (4,0 Prozent) für den Schuldendienst und sonstige Ausgaben verwendet werden.

3.2 Kennzahlen

Wie die nachstehenden Leistungskennzahlen zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zeigen, verringerte sich die Anzahl der eingebrachten, der zugesicherten und der abgerechneten Förderungsansuchen seit dem Jahr 2014, was auf vermehrte Förderungen von Einzelanlagen im Jahr 2014 zurückzuführen war.

Tabelle 2: Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Investitions- und Förderungsbeträge in Euro

	2014	2015	2016
Anzahl der offenen Förderungsansuchen 2014 – 2016 (- 14,4 %)	1.416	1.333	1.212
davon Wasserversorgungsanlagen	373	294	311
davon Abwasserbeseitigungsanlagen	709	676	621
davon Einzelanlagen	320	350	267
davon Sonstige*	14	13	13
Investitionsvolumen der eingereichten offenen Förderungsansuchen	323.900.000,00	283.000.000,00	308.000.000,00

4 Siedlungswasserwirtschaft in NÖ

Tabelle 2: Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Investitions- und Förderungsbeträge in Euro			
	2014	2015	2016
Anzahl der zugesicherten Förderungsansuchen	783	645	538
davon Wasserversorgungsanlagen	238	254	161
davon Abwasserbeseitigungsanlagen	545	381	377
Investvolumen der zugesicherten Förderungsansuchen	125.523.563,00	150.918.179,00	104.385.405,00
zugesicherte Förderung des Bundes	26.402.566,00	23.287.139,00	22.321.156,00
zugesicherte Förderung des NÖ WWF	17.442.645,00	14.163.014,00	11.646.841,00
davon rückzahlbare Darlehen des NÖ WWF	5.601.446,00	6.752.220,00	1.712.673,00
davon nicht rückzahlbare Beiträge des NÖ WWF	11.841.199,00	7.410.794,00	9.934.168,00
Anzahl kollaudierter Vorhaben	848	440	576
davon Wasserversorgungsanlagen	151	88	159
davon Abwasserentsorgungsanlagen	264	187	258
davon Einzelanlagen	395	162	153
davon Sonstige*	38	3	6
Förderfähiges Investvolumen der kollaudierten Vorhaben	151.389.526,00	117.077.350,00	152.278.750,00
Zuerkannte Förderung des Bundes	43.995.519,00	30.376.356,00	34.763.276,00
Zuerkannte Förderung des NÖ WWF	19.621.575,00	16.258.323,00	25.303.047,00
davon rückzahlbare Darlehen des NÖ WWF	6.451.458,00	4.927.587,00	7.211.010,00
davon nicht rückzahlbare Beiträge des NÖ WWF	13.170.117,00	11.330.736,00	18.092.037,00

Tabelle 2: Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Investitions- und Förderungsbeträge in Euro

	2014	2015	2016
Investitionsvolumen der ausgezahlten Förderungsmittel	102.058.848,00	156.212.504,00	118.192.829,00
ausgezahlte Förderungsmittel des NÖ WWF	15.956.281,49	16.031.804,00	16.716.278,14
davon rückzahlbare Darlehen des NÖ WWF	4.498.291,00	4.639.704,00	5.007.214,00
davon nicht rückzahlbare Beiträge des NÖ WWF	11.457.990,49	11.392.100,00	11.709.064,14
durchschnittliche Förderungsintensität	15,6 %	10,3 %	14,1 %

** Löschwasserversorgungsanlagen, Abwasser-, Trinkwasser-, Katastrophenschutzpläne, Hochwasserschäden*

Der Großteil der Förderungsansuchen und Investitionen entfiel auf die Abwasserentsorgungsanlagen.

Die Förderungsmittel des Landes NÖ trugen sowohl in ländlichen als auch in städtischen Regionen zur sicheren Wasserversorgung der Bevölkerung und zu einer umweltgerechten Abwasserentsorgung bei und ermöglichten zumutbare Gebühren für die Bürgerinnen und Bürger. Die Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft wurden überwiegend von der öffentlichen Hand errichtet und betrieben. Die dafür erforderlichen Investitionen belasten die Haushalte der betreibenden und fördernden Stellen sowie die Gebührenzahlenden. Das damit angeschobene Investitionsvolumen im Siedlungswasserbau unterstützte zudem das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung.

3.3 Infrastrukturdaten

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung in der NÖ Siedlungswasserwirtschaft zeichneten sich durch folgende Merkmale aus:

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung umfasste die Errichtung von Anlagen zur Wasserfassung (Brunnen, Quellen), zur Wasserspeicherung (Hoch-/Tiefbehälter), zur Wasserverteilung (Trinkwasserleitungen), zur Wasseraufbereitung sowie die Sanierung solcher Anlagen und die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters.

Wasserqualität

Der Anschlussgrad an öffentliche Wasserversorgungsanlagen in NÖ lag im Jahr 2011 mit 91,3 Prozent etwas unter dem Österreichschnitt von 91,6 Prozent.

Die Länge der öffentlichen Wasserleitungen betrug rund 20.000 Kilometer.

Als Wasserversorgungsanlagen wird im Wesentlichen ein zusammenhängendes Leitungsnetz mit eigenem Wasserspender oder dem Wasserankauf aus einer anderen Wasserversorgungsanlage (einem anderen Betreiber) bezeichnet. Durch die Vernetzung der Anlagen sind die Angaben bezüglich der Anzahl der Wasserversorgungsanlagen nicht besonders aussagekräftig. Eine Gemeinde hat aus topografischen Gründen oft mehrere Wasserversorgungsanlagen, zum Beispiel für einzelne Katastralgemeinden und betreibt eigene Wasserspender oder bezieht Wasser aus dem überregionalen Leitungsnetz der EVN Wasser GmbH. Zudem gibt es Wasserversorgungsanlagen zur Versorgung einzelner Objekte wie Schulen oder Kindergärten. Weiters bestehen Anlagen zur Nutzwasserversorgung wie Sportplatzbewässerungen oder Dorfbrunnen.

In der nachfolgenden Tabelle sind nur jene Wasserversorgungsanlagen enthalten, die unmittelbar der Trinkwasserversorgung dienen:

Anlagenbetreiber	Anlagen Anzahl	Anteil Prozent
Verbände	27	2
Genossenschaften	229	20
Gemeinden	856	72
Sonstige (Private, Unternehmen)	75	6
Summe	1.187	100

Zusätzlich waren 14 Wassergemeinschaften registriert, bei denen die Anlage den versorgten Liegenschaftseigentümern gehörte, ohne dass sie eine formelle Genossenschaft bildeten. Des Weiteren bestanden noch 168 Wassergenossenschaften, die maximal 50 Einwohner versorgten jedoch nicht als öffentliche Wasserversorgungsanlage im üblichen Sinn bezeichnet werden konnten.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung umfasste die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen, Abwasserableitungsanlagen (Kanalisation inklusive der zugehörigen Anlagenteile wie Pumpwerke etc.), Schlammbehandlungsanlagen sowie die

Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen (Bund mit Baubeginn vor dem 1. April 1973), die Anpassung von Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Technik und die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters.

Mit 93,4 Prozent lag der Anschlussgrad in Niederösterreich im Jahr 2011 noch etwas unter dem Österreichschnitt von 94,9 Prozent. Im Jahr 2016 waren 94 Prozent der NÖ Haushalte an eine der 661 öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen) angeschlossen. Dieser Wert umfasste keine „Kleingenossenschaften“ (mit weniger als 50 Einwohnerwerten).

Die Anlagen verteilten sich wie folgt auf unterschiedliche Betreiber wie Gemeinden, Verbände, Genossenschaften und Sonstige (EVN Wasser GmbH, Klöster, Genesungsheime, Forstverwaltungen u.a.) sowie auf Einwohnerwerte. Dieser Vergleichswert drückt die Belastung einer Kläranlage aufgrund der in den Abwässern enthaltenen Schmutzfracht mit einer entsprechenden Anzahl an Einwohnern im Einzugsgebiet der Anlage aus und gibt Aufschluss über die Auslegung der Anlagen.

Tabelle 4: Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen in NÖ

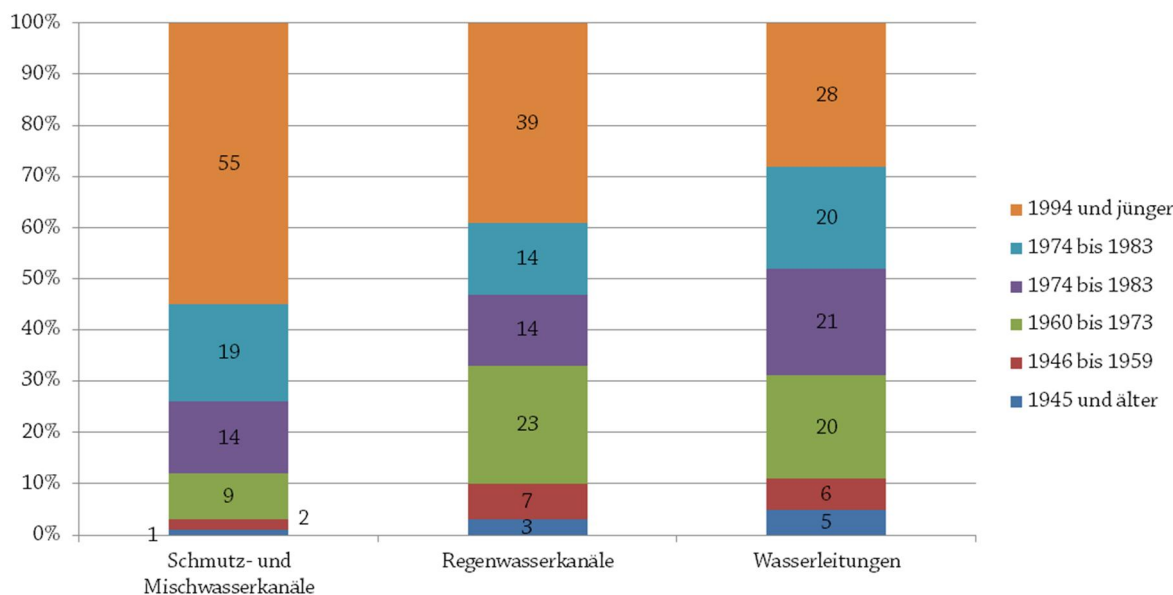
Anlagen Betreiber	Anlagen Anzahl	Anteil Prozent	Einwohnerwerte	Anteil Prozent
Verbände	74	11	2.935.385	67
Genossenschaften	223	34	37.134	1
Gemeinden	352	53	1.334.932	31
Sonstige	12	2	46.563	1
Summe	661	100	4.354.014	100

Zusätzlich bestanden 280 Kläranlagen von Klein-Genossenschaften.

Die Länge der öffentlichen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle in NÖ betrug rund 23.800 Kilometer.

Leitungsnetz

Eine österreichweite Erhebung für die Jahre 2012 bis 2021 unter Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ergab folgende prozentuelle Altersstruktur der Leitungsnetze:

Abbildung 1: Altersstruktur des Leitungsnetzes in NÖ in Prozent

4. Rechtliche Grundlagen

Für die Siedlungswasserwirtschaft galten europa-, bundes- und landesrechtliche Grundlagen.

Die Gesetzgebung für Angelegenheiten des Wasserrechts lag beim Bund (Artikel 10 Abs 1 Z 10 der Bundes-Verfassung), der dazu das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/2015, erließ und darin durch entsprechende Novellen auch die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (RL 2000/60/EG, WRRL) rechtlich umsetzte. Diese verfolgte – wie auch das österreichische Wasserrecht – den Schutz von Gewässern, die Erreichung bzw. die Erhaltung des guten Zustands sowie einen nachhaltigen Gebrauch von Wasser.

Die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes erfolgte in mittelbarer Bundesverwaltung in den Ländern, wobei die Ver- und Entsorgungsleistungen im Wirkungsbereich der Gemeinden lagen und vor allem von kommunalen bzw. gemeinschaftlichen Anlagen erbracht wurden. Für die erforderlichen Investitionen stellten der Bund und die Länder aufeinander abgestimmte Förderungen zur Verfügung.

Die bundesgesetzlichen Grundlagen bildeten dazu den rechtlichen Rahmen. Die ergänzende Landesgesetzgebung stützte sich auf Artikel 15 B-VG bzw. auf Artikel 17 B-VG, wonach eine Angelegenheit, die nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes oblag, in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fiel und die Zuständigkeit in Gesetzgebung und

Vollziehung die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privat-rechten in keiner Weise berührte. Die Förderung der Siedlungswasserwirt-schaft erfolgte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

4.1 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) regelte die rechtliche Eigenschaft, die Benutzung, die Reinhaltung, den Schutz, die Abwehr und die Pflege der Gewässer, die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Auf-sicht über Gewässer und Wasseranlagen und enthielt Bestimmungen über Wassergenossenschaften, Wasserverbände, Behörden, Strafen und Verfahren. Das Gesetz unterschied die Regelungsbereiche Nutzwasser-, Gewässergüte- und Schutzwasserwirtschaft und bildete damit auch die maßgebliche Rechts-grundlage für die Sicherung der Wasserversorgung und die Abwasserentsor-gung in Siedlungsräumen.

4.2 Umweltförderungsgesetz – UFG

Die Grundlage für die Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft bildete das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (kurz Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl 1993/185, das sechs Abschnitte umfasste.

Der zweite Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes – UFG regelte die mögli-chen Förderungsziele, Förderungsgegenstände, Förderungswerber und Förde-rungsausmaße sowie die besonderen Fördervoraussetzungen im Bereich Wasserwirtschaft. Zudem enthielt der Abschnitt die Bestimmungen über die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und den gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder für die Förderungsangelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft und der Verbesserung des ökologischen Zu-stands der Gewässer.

Als Förderungswerber kamen neben Gemeinden, Gemeindeverbänden, Ge-nossenschaften, Unternehmen auch physische oder juristische Personen in Betracht.

Als Ziele im Bereich Wasserwirtschaft gab das Gesetz vor, die Umwelt durch eine geordnete Abwasserentsorgung zu schützen, eine ausreichende Wasser-versorgung zu gewährleisten sowie den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Die diesbezüglichen Förderungen für die Siedlungswasserwirt-schaft sollten die Errichtung und die Sanierung der erforderlichen Infrastruk-tur für eine geordnete Abwasserentsorgung und eine ausreichende Trinkwas-serversorgung sicherstellen.

Gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes und der Länder

Der „gemeinsame Arbeitskreis des Bundes und der Länder für die Förderungsangelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft und der Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer“ hatte Vorschläge zur Organisation der Förderungsabwicklung zu behandeln und insbesondere bei der Erarbeitung von Richtlinien mitzuwirken.

Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

Die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft wurde zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Entscheidung über Förderungen eingerichtet. Die Aufbereitung und Prüfung der Förderungsansuchen oblag dabei der Abwicklungsstelle des Bundes.

Abwicklungsstelle für die Umweltförderungen des Bundes

Mit Verordnung BGBl II 2003/460 vom 1. Jänner 2004 hatte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Abwicklung der Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz – UFG der „Kommunalkredit Public Consulting GmbH“ (KPC) übertragen. An dieser Gesellschaft hielt die Kommunalkredit Austria AG 90 Prozent, die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich zehn Prozent der Geschäftsanteile. (Die Kommunalkredit Austria AG stand zu 99,78 Prozent im Eigentum der Gesona Beteiligungsverwaltung GmbH, einem Konsortium aus Interritus Limited und Trinity Investments Limited (verwaltet von Attestor Capital). Den verbleibenden Anteil von 0,22 Prozent hielt der Österreichische Gemeindebund (Stand November 2017).

4.3 Richtlinien des Bundes

Auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes hatte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Richtlinien für die Durchführung der Förderungen erlassen.

Förderungsrichtlinien des Bundes

Die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ (davor galten die Förderungsrichtlinien 1999 in der Fassung 2013) führten die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes zum Gegenstand der Förderung, zu den förderbaren Kosten, den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung, dem Verfahren zur Vergabe der Leistungen durch den Förderungsnehmer (Technische Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2006, Pkt. 4.1), zu Ausmaß und Art der

Förderung, zum Förderungsverfahren (Ansuchen, Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen, Auszahlungsmodus, Berichtslegung, Kontrollrechte, Einstellung und Rückforderung der Förderung) näher aus.

In Ausführung des Umweltförderungsgesetzes betonten die Richtlinien das Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung insbesondere zum Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, der Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und der Bereitstellung von Feuerlöschwasser.

Dazu sollte die Förderung die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Dazu war die Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz und der Effizienz zu vergeben.

Die Förderung der Wasserversorgung sollte zudem einen sparsamen Gebrauch des wertvollen Gutes Wasser sicherstellen, den Abwasseranfall auf das unvermeidbare Ausmaß beschränken, Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt minimieren sowie einen energiesparenden und ressourcenschonenden Betrieb der Wasserversorgung sicherstellen.

Durch die Förderung der Abwasserentsorgung oder der Schlammbehandlung sollten die Umweltbelastung für Gewässer, Luft oder Böden sowie die Belastung von Abwässern mit biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Inhaltsstoffen minimiert, Produktionsabwässer weitestgehend vermieden, betriebsintern verwertet oder vorgereinigt sowie ein energiesparender und ressourcenschonender Betrieb der Abwasserentsorgung oder der Schlammbehandlung sichergestellt werden.

Die Förderung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung hatte neben dem bestehenden Bedarf auch auf die künftigen Entwicklungen, insbesondere Demografie und Klimawandel, Bedacht zu nehmen.

Mit der Förderung war schließlich ein größtmöglicher Effekt für den Gewässerschutz und die Schonung von Ressourcen anzustreben. Die Förderungsmittel waren grundsätzlich nach ökologischen Prioritäten und vorrangig für Gebiete mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen zur Verfügung zu stellen.

Dabei war insbesondere nach den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen vorzugehen.

Förderungsart und -ausmaß

Die Bundesförderung bestand aus einem Finanzierungszuschuss oder aus einem Zinsen- und Annuitätenzuschuss über einen Zeitraum von rund 25 Jahren, von der Vorlage des 1. Rechnungsnachweises bis 25 Jahre nach Beginn der Funktionsfähigkeit der Anlage. Die Auszahlungsraten nahmen jährlich ab, sodass der für den Förderungsnehmer verbleibende Anteil der Darlehenstilgung jährlich zunahm.

Der Förderprozentsatz für Abwasserbeseitigungsanlagen errechnete sich vor dem Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien 2016 aus den Investitionskosten, die innerhalb des 25-jährigen Betrachtungszeitraums (aus Vergangenheit und Zukunft) und innerhalb des Entsorgungsbereichs angefallen oder geplant waren, und der Anzahl der im Entsorgungsbereich befindlichen Wohnungen, Arbeitsstätten und un bebauten Parzellen bzw. der Ausbaugröße der Kläranlage. Zusätzlich gab es Pauschalbeträge, zum Beispiel pro errichtetem Laufmeter Kanal.

Die Förderung für Wasserversorgungsanlagen betrug 15 Prozent der Investitionskosten.

Systemumstellung 2016

Mit den Förderungsrichtlinien 2016 stellte der Bund sein System um, wobei zwischen einem Basisförderungssatz (einheitlich zehn Prozent für Trinkwasser und Abwasser) und Spitzenförderungssätzen unterschieden wurde.

Der Förderungssatz wurde nunmehr für jede Gemeinde in Abhängigkeit vom mittleren Pro-Kopf-Einkommen der Einwohner und den bisher geförderten Investitionen pro Einwohner für jedes Jahr neu durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechnet und im Internet veröffentlicht.

Je niedriger das Einkommen der Einwohner, desto höher war der einkommensabhängige Teilfaktor. Die Höhe des kostenabhängigen Teilfaktors richtete sich nach der Höhe der bisher geförderten Investitionskosten pro Einwohner.

Der Mittelwert aus beiden Teilfaktoren bestimmte das konkrete Förderungsmaß. Nach dem Berechnungsmodus lagen österreichweit jeweils 20 Prozent der Gemeinden beim Mindestwert und zehn Prozent der Gemeinden beim Maximalwert.

Zudem erhöhten die Förderungsrichtlinien die betriebswirtschaftlichen Anforderungen (Vorlage einer Kosten-Leistungsrechnung, eines Reinvestitions-

plans bei Sanierungsmaßnahmen, Nachweis der Mindestgebühren). Zusätzlich wurde die Teilnahme am Benchmarking gefördert.

Technische Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2006

Die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2006 legten die Grundsätze der Projektierung und der Vorleistungen sowie den Umfang und die Art der Planungsunterlagen insbesondere für die vorgeschriebene Variantenuntersuchung fest. Zudem enthielten die Technischen Richtlinien Bestimmungen zur Durchführung, Kontrolle, Abrechnung und Endüberprüfung sowie über Betriebsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen und zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Anlagen.

Die Richtlinien normierten weiters technische, ökologische und ökonomische Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln für Wasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungs- und Schlammbehandlungsanlagen sowie betriebliche Abwassermaßnahmen.

Die Projektierung musste dem Stand der Technik entsprechen und eine geeignete Grundlage für eine ökologische, technische und wirtschaftliche Beurteilung eines Förderungsantrags, für eine Ausschreibung, eine Baudurchführung und für eine wasserrechtliche Bewilligung bilden.

Dem Stand der Technik entsprach eine Projektierung, die auf anerkannten Normen und Standards beruhte. Dazu zählten Regelwerke der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW), des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), der Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS) oder die Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT).

Die volkswirtschaftlich günstigste Variante war mit einem Kostenvergleich nach der Barwertmethode zu ermitteln, beispielsweise nach den Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien der deutschen Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser).

4.4 Bundesvergabegesetz 2006

Bei den Förderungsnehmern in der Siedlungswasserwirtschaft handelte es sich überwiegend um öffentliche Auftraggeber bzw. Sektorenauftraggeber im Sinn des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006, BGBl 2006/17).

Die Vergabe der Leistungen (Planungsleistungen, Bauaufträge, Lieferungen) erfolgte durch die Förderungsnehmer, die dabei gesetzlich und vertraglich an das für sie geltende BVergG 2006 gebunden waren. Seit 1. März 2016 galt für die Vergabe von Bauaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von einer Millionen Euro das Bestbieterprinzip (Zuschlag dem technisch und wirtschaft-

lich günstigsten Angebot) unter diesem Auftragswert konnte der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden (Billigstbieterprinzip).

Die Wahl eines unzulässigen Vergabeverfahrens führte dazu, dass maximal noch jener Betrag förderungsfähig war, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.

Die privaten Förderungsnehmer (Betreiber kleinerer Anlagen) unterlagen nicht dem Bundesvergabegesetz 2006. Deren Auftragswerte lagen jedoch durchwegs unter 100.000,00 Euro und damit im Bereich der zulässigen Direktvergabe nach dem Vergaberecht.

4.5 Evaluierung

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hatte die wesentlichen ökologischen und ökonomischen Effekte der Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz zumindest alle drei Jahre zu bewerten. Die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft legten dafür im Wesentlichen folgende Indikatoren zur Messung der Erreichung der Förderungsziele und der Wirkungen fest:

- Anzahl der an die öffentliche Wasserversorgung und die Anzahl der an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner
- Abwasserreinigungsleistung öffentlicher Kläranlagen in Bezug auf die Stickstoffentfernung und auf die Phosphorentfernung
- Anzahl der reinvestierten Laufmeter öffentlicher Wasserleitungen pro Jahr, der reinvestierten Laufmeter öffentlicher Kanäle pro Jahr oder der über Einzelanlagen ver- oder entsorgten Einwohner pro Jahr

Der Endbericht über die volkswirtschaftliche Evaluierung der Effekte der Investitionen in der Siedlungswasserwirtschaft erschien im Jänner 2013. Die Evaluierung für die Jahre 2011 bis 2013 folgte im September 2014 und enthielt Bundesländervergleiche sowie Vergleiche mit den Ergebnissen der Evaluierung für die Jahre 2008 bis 2010.

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden in Österreich insgesamt 110.109 Einwohner an eine öffentliche Wasserversorgung und 125.255 Einwohner an eine öffentliche Abwasserentsorgung neu angeschlossen und damit 42.153 Einwohnerwerte neu errichtet.

Die Abwasserreinigungsleistung der geförderten Anlagen erreichte 38.509 Tonnen Stickstoff und 6.961 Tonnen Phosphor im Jahr 2013. Von 2011 bis 2013 wurden zudem über 10.353 Kilometer Wasserleitungen und über 10.567 Kilometer Kanal im digitalen Leitungsinformationssystem für die Reinvestitionsplanung neu erfasst. Die Anzahl der Förderungsfälle ging von 2011 bis 2013 um 29 Prozent auf 4.606 Förderungsanträge, das Investitionsvolumen

um 38 Prozent und die zugesicherten Förderungsmittel um 40 Prozent gegenüber der Vorperiode 2008 bis 2010 zurück. Das entsprach der – zur Budgetkonsolidierung – angestrebten Reduktion des zugesicherten Förderungsvolumens um 40 Prozent. Diese Entwicklung betraf alle Bundesländer und sowohl den Abwasserentsorgungsbereich (Rückgang um ein Drittel) als auch den Wasserversorgungsbereich (Rückgang um ein Viertel).

In Niederösterreich verringerte sich die Anzahl der zugesicherten Förderungsansuchen von 783 im Jahr 2014 auf 538 im Jahr 2016, was auf vermehrte Förderungen von Einzelanlagen im Jahr 2014 zurückzuführen war. Das Investitionsvolumen ging in diesem Zeitraum nach einem Anstieg auf rund 151,00 Millionen Euro auf rund 105,00 Millionen Euro zurück.

4.6 Durchführungsvereinbarung

Die Vereinbarung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund, der Abwicklungsstelle des Bundes und den Ländern bei der Durchführung der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft nach dem Umweltförderungsgesetz vom September 1994 regelte die Zuständigkeiten zwischen den Vertragsparteien, insbesondere um eine rasche Abwicklung der Förderungsansuchen, eine Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, eine bundeseinheitliche Vorgangsweise sowie Überwachung der Einhaltung der Richtlinien sicherzustellen.

Die gemeinsame Förderung der Siedlungswasserwirtschaft verfolgte das Ziel, sowohl in ländlichen als auch in städtischen Regionen für die gesamte Bevölkerung eine qualitativ hochwertigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu zumutbaren Gebühren sicherzustellen.

Aufgrund der Vereinbarung konzentrierte sich der Bund auf die Erlassung von Richtlinien (Förderungsrichtlinien, Technische Richtlinien, Vergaberichtlinien), die Bereitstellung der zugesagten Förderungsmittel, die Führung des gemeinsamen Arbeitskreises von Bund und Ländern.

Die Zuständigkeiten der Länder erstreckten sich auf die Planungsphase, die Förderungsphase, die Vergabephase, die Bauphase sowie auf die Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Vereinbarung aus dem Jahr 1994 einer veränderten Rechtslage, insbesondere im Vergaberecht, gegenüber stand.

4.7 NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz

Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft des Landes NÖ beruhte auf dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, WWFG, und den dazu erlassenen Richtlinien des Landes NÖ. Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl 1300-0,

richtete den „NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ ein und regelte dessen Aufgaben, Förderungen, Finanzierung und Organisation.

Aufgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Aufgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds umfassten die Förderung

- der Errichtung, der Erweiterung, der Erneuerung und der Sanierung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlammbehandlungsanlagen
- der Errichtung und der Erweiterung von Einzelwasserversorgungsanlagen, Einzelabwasserbeseitigungsanlagen, Löschwasserversorgungsanlagen von Gemeinden,
- von Forschungsprojekten, generellen Studien, Planungsvorhaben mit Bedeutung für die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung sowie von Teilnahmegebühren an österreichischen Benchmarking-Projekten
- von Sonderkatastrophenschutzplänen Hochwasser für Gemeinden sowie
- von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer.

Eine Aufgabe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds bestand darin, dass in Gebieten, in welchen durch Besiedlung oder durch wirtschaftliche Aktivitäten Abwässer von mehr als 15.000 Einwohnerwerten anfallen bis zum 31. Dezember 2000 oder Abwässer von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten anfallen bis zum 31. Dezember 2005 eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet werden sollte.

Schon im Bericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Jahr 2007 zur „Kommunalen Abwasserrichtlinie“ der EU (91/271/EWG) wurde dargelegt, dass diese Anforderungen – allenfalls mit leichter Verzögerung – in ganz Österreich für alle Siedlungsgebiete bzw. Kläranlagen erfüllt wurden.

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz gewährte keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung und untersagte eine Förderung, wenn die Rechtmäßigkeit, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Wasserwirtschaftsfondsmitteln nicht gewährleistet waren. Die Förderung war in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes flüssig zu machen und konnte außer im Fall der widmungswidrigen Verwendung nicht widerrufen werden.

Die zugesicherten Förderungen durften ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder veräußert noch verpfändet oder auf andere Weise belastet werden. Sie konnten auch nicht in Exekution gezogen werden.

Aufbringung der Wasserwirtschaftsfondsmittel

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz legte fest, dass die Mittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch Zuführung von Landesmitteln aufgebracht werden. Die Höhe der Zuführung richtete sich nach dem vom Bund geförderten jährlichen Bauvolumen in Niederösterreich. Die Hälfte dieser Landesmittel war aus den Bedarfszuweisungen für Gemeinden und Gemeindeverbände zu entnehmen, außer es handelte sich um Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer von Förderungswerbern, die dem Beihilfenrecht der Europäischen Union unterlagen. Weitere Mittel konnte der NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Aufnahme von Darlehen, aus Tilgungsraten und Zinsen von gewährten Darlehen, aus Zinsen angelegter Wasserwirtschaftsfondsmittel und aus sonstigen Einnahmen aufbringen.

Die Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds gestalteten diese gesetzlichen Grundsätze der Förderung von siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch das Land NÖ wie folgt aus:

4.8 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft

Die „NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009, Siedlungswasserwirtschaft“ galten vom 19. Mai 2009 bis zum Inkrafttreten der „NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016, Siedlungswasserwirtschaft“ am 14. Juni 2016.

Die Richtlinien entsprachen sinngemäß der Dienstanweisung „Förderungsrichtlinien“ der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 vom 27. März 1990.

Die Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds bezogen sich auf die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft“ des Bundes, übernahmen deren Regelungen und ergänzten diese teilweise. Das betraf Ziele, Begriffsbestimmungen, Förderungsgegenstände, Förderungswerber, Art und Umfang der Förderung, Förderungsvoraussetzungen und die Förderungsabwicklung (Förderungsansuchen, Unterlagen, Zusicherung, Auszahlung, Abrechnung, Rückforderung).

Die landesspezifischen Ergänzungen betrafen die Förderung von Abwasser- und Trinkwasserplänen im Höchstausmaß von 40 Prozent der Kosten.

Förderungsziele des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Förderungsziele des NÖ Wasserwirtschaftsfonds waren auf die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft“ des Bundes abgestimmt. Oberstes Ziel der Förderung bestand demgemäß im Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der

Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Löschwasser.

Weiters hatte die Förderung Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung zu ermöglichen, soweit solche Maßnahmen ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden konnten, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Neben dem bestehenden Bedarf war auch auf die künftigen Entwicklungen, insbesondere Demografie und Klimawandel, Bedacht zu nehmen.

Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser sollte – soweit es den örtlichen Gegebenheiten entspricht – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden.

Schließlich sollte die Förderung den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen. Dabei war eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung sowie ein kostendeckender, effizienter und effektiver Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente anzustreben.

Förderungsart und -ausmaß

Die Förderung bestand in der Gewährung von Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen. Das Höchstausmaß der Förderung war mit einem bestimmten Anteil an den Investitionskosten oder in Form einer Pauschalierung festgelegt oder in den Förderungsrichtlinien festzulegen.

Die Fördersätze des Bundes und des Landes NÖ stellten sich vor und nach dem Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien 2016 wie folgt dar:

Tabelle 5: Förderungshöchstausmaße im Vergleich in Prozent

Anlagen	Land NÖ	Bund
Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	40 % der Investitionskosten	15 % der Investitionskosten und geringe Pauschalbeträge
nach Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien 2016 des Bundes		10 % (Basisförderung) bis 25 % (Spitzenförderung) der Investitionskosten
Öffentliche Abwasserbeseitigungs-, Abwasserbehandlungs- und Klärschlammbehandlungsanlagen	40 % der Investitionskosten und/oder Pauschalbetrag	8 % bzw. bis 50 % der Investitionskosten und Pauschalbeträge für Vorhaben im Betrachtungszeitraum und Entsorgungsbereich
nach Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien 2016 des Bundes	40 % der Investitionskosten	10 % (Basisförderung) bis 40 % (Spitzenförderung) der Investitionskosten
Einzelwasserversorgungs- und Einzelabwasserbeseitigungsanlagen	35 % der Investitionskosten oder Pauschalbetrag	30 % der Investitionskosten oder Pauschalbetrag
Löschwasserversorgungsanlagen und Sonderkatastrophenschutzpläne von Gemeinden, Forschungsprojekte und generelle Studien	Festlegung in den Förderungsrichtlinien	–
Beseitigung von Katastrophenschäden, Erstellung der Leitungskataster	Festlegung in den Förderungsrichtlinien	Festlegung in den Förderungsrichtlinien

Im Unterschied zur Durchschnittsbetrachtung des Bundes über 25 Jahre wurde für die NÖ Förderung jeder Bauabschnitt gesondert betrachtet, wobei neben den Investitionskosten auch Betriebskosten nach standardisierten Ansätzen, Annuitätzahlungen und künftige geplante Vorhaben und die Beiträge aus den Gebühren (Einmündungsabgabe, jährliche Benützungsg Gebühr) berücksichtigt wurden.

Die erforderliche Förderungshöhe wurde so berechnet, dass nach der Fertigstellung die festgelegte Gebühr pro Bezugseinheit erreicht werden konnte.

Daraus ergaben sich Förderungssätze für Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlage von 5 bis 40 Prozent; bei Abwasserbeseitigungs-

anlagen zusätzliche Pauschalbeträge für die Errichtung von Kläranlagen und von Kanälen.

Die gewährten Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds waren mit 1,0 Prozent jährlich verzinst und 25 Jahre rückzahlungsfrei, dann erfolgte in fünf Jahren die Tilgung.

Systemumstellung 2016

Die „NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016“ stellte die Förderung auf nicht rückzahlbare Beiträge um und brachte auch andere Verwaltungsvereinfachungen:

Die Mitbetrachtung von künftigen Vorhaben entfiel, die Verfahrensgebühren wurden gemeindeweise statt bezirkswise gestaffelt und die Bezugseinheiten für die Benutzungsgebühr neu festgelegt. Ein abgestufter Prozentsatz der Investitionskosten ersetzte die Verfahrensparameter für die Einmündungsabgabe, sodass die Förderungsnehmer von einer Senkung der Investitionskosten mehr profitierten und weniger Daten abliefern mussten.

Zusätzlich wurden die Erstellung strategischer Konzepte sowie die Teilnahme am Trinkwasser- und Abwasserbenchmarking gefördert, und zwar pro Förderungswerber nur einmal.

Wenn die Bundesförderung ausreichte, um die gemeinsame Zielsetzung einer zumutbaren Gebühr zu erreichen, unterblieb eine Förderung durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

Die vom Land NÖ gewährten Förderungen für Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen betragen zwischen Null und 40 Prozent der förderbaren Kosten.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass der Bund mit der Förderungsrichtlinie 2016 seine Basisförderung im Bereich Wasserversorgung von 15 Prozent auf zehn Prozent und seine Spitzenförderung im Bereich Abwasserentsorgung von 50 Prozent auf 40 Prozent senkte. Das bedeutete einen höheren Finanzierungsanteil für die Förderungsnehmer und/oder einen höheren Förderungsbedarf für das Land NÖ.

Bundes- und Landesförderung übernahmen im Mittel der Jahre 2014 bis 2016 zusammen 40,5 Prozent der förderfähigen Investitionen der kollaudierten Vorhaben der Siedlungswasserwirtschaft.

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen

Die Förderungsrichtlinien und die Förderungsverträge legten „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ fest.

Die Förderungsverträge mit dem Bund forderten für Bauvorhaben (Baubchnitte) größer als 300.000,00 Euro (ohne USt) unter anderem die Anwendung der ÖNORM A 2060 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“, der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ sowie der standardisierten Leistungsbeschreibung Siedlungswasserbau (LB-SW) für Bauleistungen und die jeweils aktuelle Version des Angebotschreibens (Angebotshauptteil) für Bauleistungen.

Für die Umrechnung veränderlicher Preise war der Index „Siedlungswasserbau Gesamt“ heranzuziehen und die notwendigen Bekanntmachungen hatten jedenfalls im „Amtlichen Lieferanzeiger“ zu erfolgen.

Nach den Förderungsrichtlinien 2016 entfiel die Bekanntmachungspflicht im „Amtlichen Lieferanzeiger“. Für Bauvorhaben ab 500.000,00 Euro war nun die neue Leistungsbeschreibung „LB-Verkehr und Infrastruktur“ anzuwenden.

Von beabsichtigten Leistungsvergaben der Förderungsnehmer war mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 das Einvernehmen herzustellen, wofür vom Förderungsnehmer bzw. dessen Projektanten ein Prüfbericht mit entsprechendem Vergabevorschlag vorzulegen war. Die Zustimmung zur Vergabe erfolgte durch den zuständigen technischen Sachbearbeiter.

4.9 Dienstanweisung Siedlungswasserwirtschaft

Die Dienstanweisungen der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 vereinheitlichten den Geschäftsgang in der Landesverwaltung bei Bauvorhaben größer als 3,60 Millionen Euro. Die Dienstanweisung für Großbauvorhaben der Siedlungswasserwirtschaft trat mit 23. Juli 2010 in Kraft und galt für – nach dem Umweltförderungsgesetz und dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz – förderbare Bauvorhaben mit Investitionskosten von über 3,60 Millionen Euro (ohne Umsatzsteuer). Ihr Ziel war es sicherzustellen, dass die Entscheidungen durch die zuständigen Gremien bzw. Entscheidungsträger zum richtigen Zeitpunkt (Projektmeilensteine) getroffen, die Bauherrnfunktion wahrgenommen, wirksame Kontrollmechanismen eingerichtet und im Interesse der Rechtssicherheit einheitliche Standards für Ausschreibungen und Vergaben verwendet und die Zusammenarbeit zwischen Förderungswerbern und der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 koordiniert wurden.

Dazu regelte die Dienstanweisung die Begriffsbestimmungen, die Befassung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, die Projektphasen, die Einsetzung eines Baubeirats und das Bauprojektmanagement. Der Regierungsbeschluss über die „gewerkeweise Vergabe“ vom 12. März 2002, ein Standard „Planervertrag“ und die Einbeziehung des „Expertengremiums Siedlungswasserwirtschaft“ waren der Dienstanweisung neben anderen praktischen Unterlagen beigelegt.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 hatte für die förderbaren Großbauvorhaben ein technisches und organisatorisches Controlling einzurichten. In dessen Mittelpunkt standen der Baubeirat und das Expertengremium Siedlungswasserwirtschaft.

Baubeirat

Der Baubeirat hatte das entscheidungsbefugte Organ – den Förderungswerber – in Form von Empfehlungen zu beraten.

Dem Baubeirat gehörten der Leiter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 als Vorsitzender, der Leiter der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1, die Leiterin der Abteilung Gemeinden IVW3 und ein Vertreter des Förderungswerbers stimmberechtigt an. Er musste vor Beginn der Planungsphase als „Projektfreigabebaubeirat“ und vor der Vergabephase als „Ausschreibungsfreigabebaubeirat“ befasst werden. In wichtigen Angelegenheiten konnte der Baubeirat jederzeit einberufen werden, so zum Beispiel ab einer absehbaren Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten von über zehn Prozent, die nicht auf den Baupreisindex zurückzuführen war.

Dem **Projektfreigabebaubeirat** oblag insbesondere die Beratung über die Bedarfsfeststellung, die Realisierbarkeit des Projekts, die Ermittlung der Anforderungen und Rahmenbedingungen, Pläne, Studien und Variantenuntersuchungen, Rahmenterminplan, das Erfordernis eines Planungswettbewerbs oder einer funktionalen Ausschreibung, die Wahl des Vergabeverfahrens und die wesentlichen Vergabekriterien für die Planerfindung.

Der **Ausschreibungsfreigabebaubeirat** befasste sich insbesondere mit der Ausführungsplanung, der Massenermittlung und den Eckdaten der Ausschreibungen, dem Kostenanschlag, dem Ausführungstermin- und dem Ablaufplan.

Der Baubeirat hatte bei seinen Beratungen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sowie der Umweltverträglichkeit zu beachten und zudem alternative Problemlösungen zu berücksichtigen.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 führte die Geschäfte des Baubeirats. In jeder Sitzung war ein Bericht über Projektstand, Projektablauf, Baufortschritt, Finanzierungssituation und durchgeführte Vergaben sowie zur Kostenentwicklung im Vergleich mit den veranschlagten Kosten vorzulegen. Für die einzelnen Berichtspunkte waren einheitliche Vorlagen zu verwenden.

Der Baubeirat fasste seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und war beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend war. Bei Stimmgleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung war eine Niederschrift zu erstellen.

Expertengremium Siedlungswasserwirtschaft

Das „Expertengremium Siedlungswasserwirtschaft“ bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 setzte sich aus dem Leiter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 als Vorsitzendem, dem Leiter der Stabstelle Allgemeine Verwaltung der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1, einem Vergabeexperten der Gruppe Wasser WA, dem Leiter der Stabstelle Logistik/Statistik der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 und einem Kollaudator der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 sowie dem zuständigen technischen Sachbearbeiter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 als nicht stimmberechtigtem Berichterstatter zusammen.

Dem Gremium oblagen die Zustimmung bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die Kontrolle des Projektstatus in Bezug auf die Projektziele und die Information des Baubeirats bei wesentlichen Abweichungen, insbesondere bei einer Überschreitung der förderfähigen Kosten von mehr als fünf Prozent.

Außerdem war das Expertengremium zu befassen, wenn der Angebotspreis 1,10 Millionen Euro (ohne USt) überschritt, eine Überschreitung der Kostenschätzung von mehr als 15 Prozent und mehr als 40.000,00 Euro (ohne USt) vorlag, die Vergabe an ein Alternativangebot und dadurch an einen vom Hauptangebot abweichenden Bestbieter geplant war und besondere vergaberechtliche Probleme vorlagen.

Aufgrund der Dienstanweisung „Siedlungswasserwirtschaft“ unterlagen zudem bestimmte Angelegenheiten der Projektkontrolle von Großbauvorhaben einer Zustimmung des Expertengremiums. Dazu zählten die Vergaben von Planungsleistungen, wesentlichen Bau- und Lieferaufträgen, jedenfalls Erd- und Baumeisterarbeiten, maschinelle, elektrische und mess-, steuer- und regeltechnische Ausrüstung sowie Aufträge mit einem Auftragswert von mehr als fünf Prozent der förderfähigen Kosten und Nachbestellungen (Zusatzaufträge, die in Summe 25 Prozent des Hauptauftrags überschritten).

Die Mitglieder konnten sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Beschlussfähigkeit war gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren. Beschlüsse erfolgten mit Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig war. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden.

In der Regel fanden bereits vor der Antragstellung umfangreiche Beratungen mit dem Förderungswerber, der auch im Baubeirat vertreten war, und dessen beauftragten planenden Ingenieurkonsulent statt, um die Förderungsfähigkeit abzuklären sowie eine erfolgreiche Antragstellung und rasche Förderungsabwicklung vorzubereiten.

5. Zuständigkeiten

Im Bund fielen die Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Im Land NÖ oblag die Vollziehung des Wasserrechts dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung.

Die Zuständigkeiten für die Siedlungswasserwirtschaft im Land NÖ regelten das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und die Dienstanweisung der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 „Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung“.

5.1 NÖ Landesregierung

In der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war lediglich die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds angeführt. Diese oblag aufgrund der Geschäftsordnung im überprüften Zeitraum Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Karin Renner gemeinsam mit Landesrat Dr. Stephan Pernkopf; ab 26. April 2017 Landeshauptfrau-Stellvertreterin Mag. Karin Renner gemeinsam mit Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf, in dessen Zuständigkeit auch die Angelegenheiten des Wasserbaus fielen.

Aufgrund des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes oblag der NÖ Landesregierung die Aufsicht über den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums des NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Die Geschäftsführungsfunktion des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wies das Gesetz dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung zu. Die Geschäftsführerstellvertretung kam dem für Wasserbau zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung zu.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass in der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung nur die Zuständigkeiten für die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds aufschien, während sich weitere Angelegenheiten der „Siedlungswasserwirtschaft“ aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz ergaben.

Einzelne Mitglieder der NÖ Landesregierung hatten dabei sowohl an der Aufsicht als auch an der Geschäftsführung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mitzuwirken, was zu Interessenskollisionen führen konnte.

5.2 NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hatte im Jahr 1994 den NÖ Landeswasserwirtschaftsfonds“ abgelöst. Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz richtete den NÖ Wasserwirtschaftsfonds zur finanziellen Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft ein und stattete ihn mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie mit einem Kuratorium, einem Vorsitzenden und einer Geschäftsführung im Wesentlichen wie folgt aus:

Kuratorium

Das Kuratorium bestand aus so vielen Mitgliedern (und Ersatzmitgliedern) wie für die Ausschüsse des NÖ Landtags vorgesehen waren. Die Bestellung erfolgte nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im NÖ Landtag auf Vorschlag der Landtagsklubs durch die NÖ Landesregierung. Vorsitzender des Kuratoriums war der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau.

Das Kuratorium vertrat den NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Seiner Beschlussfassung unterlagen insbesondere die Geschäftsordnung, die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen, der Voranschlag und der Rechnungsabschluss, die Gewährung und die Versagung von nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie die Aufnahme von Darlehen.

Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte oblag dem Geschäftsführer und dem Geschäftsführerstellvertreter. Der Geschäftsführer war generell das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung, bei dessen Verhinderung die Leitung der Abteilung Gemeinden IVW3. Die Geschäftsführerstellvertretung kam dem für die Angelegenheiten des Wasserbaus zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung zu, das durch die Leitung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 vertreten wurde.

Geschäftsordnung

Die „Geschäftsordnung für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ vom 30. November 1993 wurde von der NÖ Landesregierung am 18. Jänner 1994 genehmigt und regelte die Geschäftsführung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und dessen Verwaltung durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 näher.

Die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds hatte nach den Vorschriften des Landes NÖ zu erfolgen und oblag dem Sachbearbeiter und dem Sachbearbeiter-Stellvertreter aus dem Personal der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4.

5.3 Amt der NÖ Landesregierung

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz bestimmte, dass die Leitung der Abteilung Gemeinden IVW3 die Geschäftsführerfunktion des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Leitung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 die Geschäftsführerstellvertreterfunktion wahrzunehmen hatten.

Die „Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung“ wies die Aufgaben der Gemeinden der Abteilung Gemeinden IVW3 und die Aufgaben der „Siedlungswasserwirtschaft“ und des „NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds“ der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 zu.

In der Geschäftseinteilung schien somit noch der veraltete Begriff „NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds“ auf, der bei der nächsten Änderung der Geschäftseinteilung (Dienstanweisung der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1) durch die seit dem Jahr 1994 geltende Bezeichnung „NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ ersetzt werden sollte.

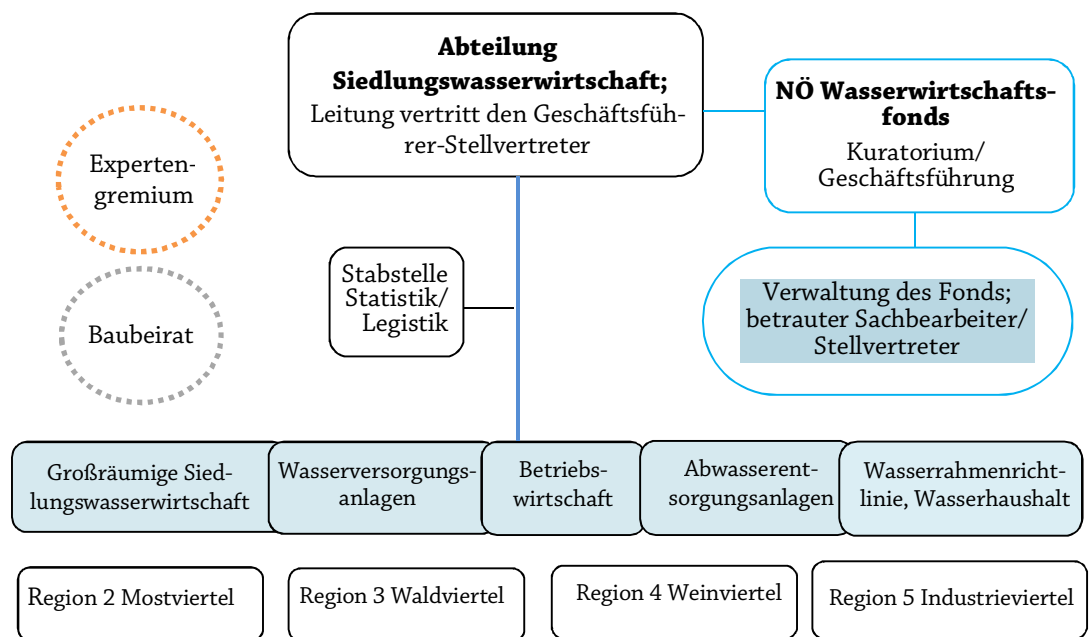
Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4

Die Hauptaufgabe der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 bestand in der Abwicklung der Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft, wobei dem damit betrauten Sachbearbeiter die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oblag. Den Personal- und Sachaufwand für die Fondverwaltung hatte die NÖ Landesregierung zu tragen. Aufgaben zur „Erschließung von Heilbädern“ fielen in den letzten Jahren nicht an.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 vertrat das Land NÖ auch im „Gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder für die Förderungsangelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft und der Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer“.

Sie unterhielt vier Regionalstellen mit selbstständigen Aufgaben- und Entscheidungsbereichen: Mostviertel St. Pölten (Regierungsviertel), Waldviertel Horn (Bezirkshauptmannschaft), Weinviertel Mistelbach (Landwirtschaftliche Fachschule) und Industrieviertel Wiener Neustadt (Bezirkshauptmannschaft). Alle 29 Dienstposten (27 Vollzeitäquivalente) waren mit Aufgaben der Förderung und der Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds befasst. Die Regionalstellen in Horn, Mistelbach und Wiener Neustadt wurden gemeinsam mit der Abteilung Wasserbau WA3 betrieben, mit der sie sich jeweils eine gemeinsame Kanzlei teilten.

Abbildung 2: Organigramm Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 und NÖ Wasserwirtschaftsfonds



6. NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds umfasste folgende Aufgaben:

- Eingang und Protokollierung der Förderungsansuchen
- Überprüfung und Bearbeitung der Bauprojekte und Ansuchen entsprechend der Förderungsrichtlinien
- Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen des Kuratoriums
- Erteilung von (technischen) Auskünften in Kuratoriumssitzungen
- Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums im Auftrag der Geschäftsführung
- Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse
- Verrechnung der Wasserwirtschaftsfondsmittel
- Abfassung der jährlichen Geschäftsberichte

Die Geschäftsführung hatte die Zeichnungsberechtigung für Zahlungsaufträge und konnte diese dem betrauten Sachbearbeiter bzw. dem Sachbearbeiter-Stellvertreter übertragen.

Reisekosten

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kuratoriums übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, hatten jedoch Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen. Das Kuratorium organisierte seine Sitzungen so, dass seine Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am selben Tag noch weitere Veranstaltungen (zum Beispiel Landtagssitzungen) absolvieren konnten. In den Jahren 2014 bis 2016 verrechneten die Kuratoriums- oder Ersatzmitglieder dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds keine Reisekostenvergütungen oder -zulagen.

Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hatte der NÖ Landesregierung jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr einen Voranschlag sowie für das abgelaufene Jahr einen Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

Die Voranschläge sowie die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014, 2015 und 2016 wurden vom Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds beschlossen und von der NÖ Landesregierung genehmigt.

Der Landesrechnungshof regte an, den jeweiligen Rechnungsabschluss samt dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zeitgleich mit der Vorlage an die NÖ Landesregierung auch dem NÖ Landtag im Hinblick auf dessen Budgethoheit vorzulegen.

Vorlage der Geschäftsberichte

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz verpflichtete das Kuratorium dazu, der NÖ Landesregierung jährlich bis spätestens 31. Mai einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. In den Jahren 2014 bis 2016 erfolgte die Vorlage der Geschäftsberichte erst am 16. Juni 2015, 7. Juni 2016 und 4. Juli 2017.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 begründete die verspätete Vorlage damit, dass der Geschäftsbericht jeweils in der ersten Kuratoriumssitzung beschlossen wurde, die erst nach der ersten Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft beim Bund im April stattfand. Diese Vorgangsweise widersprach der gesetzlichen Vorgabe. Daher empfahl der Landesrechnungshof, den Geschäftsbericht termingerecht vorzulegen.

Der Landesrechnungshof regte weiters an, den jeweiligen Geschäftsbericht zeitgleich zur Vorlage an die NÖ Landesregierung auch dem NÖ Landtag im Hinblick auf dessen Budgethoheit vorzulegen.

Ergebnis 1

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds sollte die jährlichen Rechnungsabschlüsse samt den Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers sowie die jährlichen Geschäftsberichte dem NÖ Landtag als Träger der Budgethoheit zur Information vorlegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz sieht diesbezüglich keine Regelungen vor. Im Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind die Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien nominiert und stehen diesen die im Ergebnis angeführten Unterlagen bzw. Informationen vollständig zur Verfügung.

Darüberhinausgehend wird die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes einer Prüfung unterzogen.

Äußerung des Landesrechnungshofes Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis, bekräftigte jedoch, dass der NÖ Landtag als Träger der Budgethoheit im Sinn der Transparenz die jährlichen Rechnungsabschlüsse samt den Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers sowie die jährlichen Geschäftsberichte erhalten sollte.

Fertigung von Schriftstücken

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz sah vor, dass die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, die Gewährung und Versagung von nicht rückzahlbaren Beiträgen, die Aufnahme von Darlehen und die Geschäftsordnung vom Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung vom bestellten Ersatzmitglied) sowie von der Geschäftsführung zu unterfertigen und mit dem Siegel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu versehen waren. Diese Formvorschriften wurden teilweise erfüllt.

Die Dokumente zu den Voranschlägen sowie zu den Gewährungen und Versagungen von nicht rückzahlbaren Beiträgen, die das Kuratorium beschloss, waren vom Sachbearbeiter bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds versehen. Die Unterschriften des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds fehlten jedoch auf diesen Dokumenten.

Auf den Dokumenten zur Beschlussfassung der „Förderungsrichtlinien 2016 - Siedlungswasserwirtschaft“ sowie der Rechnungsabschlüsse fehlten jeweils das Siegel sowie die Unterschriften des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Der Vorsitzende bzw. das

Ersatzmitglied sowie die Geschäftsführung bzw. deren Vertretung unterzeichneten jedoch die Protokolle der Kuratoriumssitzungen und damit – laut Ansicht der Wasserwirtschaftsfondsverwaltung – indirekt auch die in der Sitzung beschlossenen Dokumente.

Aufnahmen von Darlehen und Änderungen der Geschäftsordnung erfolgten im Prüfungszeitraum nicht.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Formvorschriften für das Kuratorium auf dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz beruhten und Vorschläge für eine zweckmäßigere Neuregelung – elektronisches Amtssiegel – an den NÖ Landtag zu richten wären.

Ergebnis 2

Die Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds haben die Formvorschriften des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes (Fertigung des Geschäftsberichts, Ausfertigungen der vom Kuratorium zu beschließenden Angelegenheiten) zu beachten. Vorschläge für eine zweckmäßige Neuregelung wären an den Landesgesetzgeber zu richten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Folge geleistet werden. Eine zweckmäßige und praktikable Neuregelung wird seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds angestrebt und gegebenenfalls bei einer Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes angeregt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6.1 Förderungsabwicklung

Die Förderungsabwicklung beruhte auf den Förderungsrichtlinien, welche die gesetzlichen Grundlagen und die Durchführungsvereinbarung aus dem Jahr 1994 ausführten, und stellte sich wie folgt dar:

Organisation

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 stellte ihren Bediensteten dafür die erforderlichen Unterlagen in einem „Informationen-Ordner“ im PC-Netz elektronisch bereit, wie insbesondere Rechtsgrundlagen (Bundes-, Landesrecht), Förderungsgrundlagen (Richtlinien, Erläuterungen, Formulare, Arbeitsvorlagen/Checklisten), technische Unterlagen sowie organisatorische Vorschriften. Die Dokumente wiesen teilweise Verknüpfungen (Links) zu

anderen Dateien auf, die somit direkt geöffnet werden konnten. Die Pflege des Ordners oblag hauptverantwortlich der Leitung der Stabstelle Legistik/Statistik.

Der „Informationen-Ordner“ der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 war zweckmäßig strukturiert und unterstützte eine effiziente Förderungsabwicklung.

Datenverarbeitung

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 betrieb auf den Servern des Landes NÖ eine ACCESS-Datenbank. Diese diente der Dokumentation, der Sammlung und der Auswertung von Daten sowie der automatisierten Erstellung von Zuschriften an die Förderungswerber.

Ein Sicherheitssystem beschränkte den Zugriff auf die Datenbank auf bestimmte Nutzer oder Benutzergruppen (Benutzernamen, Kennwort, Nutzungsumfang) und wies ihnen ausschließliche Berechtigungen zu. Das System unterschied zwischen Administratoren (Anlegen neuer Benutzer und Löschen von Kennwörter), NÖ WWF-Administratoren (mit Befugnisse für die Datenbankstruktur und die Datenbankinhalte), NÖ WWF-Bearbeiter (mit Dateneingabe und Bearbeitungsrechten) und WA4-Bearbeiter (mit eingeschränkten Leserechten).

Mit dem Start öffnete sich automatisch ein Menü, über das Eingabemasken (Formulare) aufgerufen oder andere Aktionen (zB Auswertungen) ausgeführt werden konnten.

Das System erfasste wesentliche Vorgänge, wie die Änderungen von Datensätzen oder automatisierte Abläufe in einer Protokoll-Datenbank, sodass die Vorgänge, wie zum Beispiel das „Erfassen eines Zuzählungsantrages“ nachvollziehbar waren.

Die Datenbank des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wies auch eine Schnittstelle zur Transparenzdatenbank des Bundes auf, sodass die notwendigen Daten ohne großen zusätzlichen Aufwand an diese übermittelt werden konnten.

Das Datenbanksystem stellte sich als zweckmäßig und benutzerfreundlich strukturiert dar. Es unterstützte eine ordnungsgemäße Förderungsabwicklung und Dokumentation und verkürzte Abfrage- und Eingabezeiten.

Ablauf

Im Interesse einer erfolgreichen Projektrealisierung und raschen Förderungsabwicklung unterstützte die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 die Förderungswerber und deren Auftragnehmer (Ziviltechniker) bereits vor

Antragstellung in administrativen, finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Belangen und Fragestellungen. Ein technischer Sachbearbeiter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 klärte dabei nach einem formlosen Ansuchen und einer örtlichen Begehung die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des geplanten Vorhabens.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 unterstützte die Förderer bei der Antragstellung und kontrollierte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Förderansuchen und bestätigte die grundsätzliche Förderungsfähigkeit, die nach Möglichkeit bereits im Vorfeld abgeklärt wurde.

Die Anträge auf Förderung durch den Bund und den NÖ Wasserwirtschaftsfonds waren beim Amt der NÖ Landesregierung einzubringen, sodass die erforderlichen Angaben und Unterlagen nur einmal vorgelegt werden mussten. Das Ansuchen um Landesförderung konnte auf das Ansuchen um Bundesförderung verweisen.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH überprüfte die Förderungsfähigkeit der eingereichten Vorhaben in Bezug auf die Bundesförderung, wobei sie sich auf die Vorarbeiten der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 stützte.

Die Zusicherung der Landesförderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds erfolgte – außer bei Einzelanlagen – erst nach der Genehmigung der Bundesförderung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der dabei von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft beraten wurde.

Die Fördernehmer mussten sowohl mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als auch mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einen Förderungsvertrag abschließen und den jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen (Förderungsgegenstand, Art, Ausmaß und die Auszahlung der Förderung) zustimmen. Der Vertragsabschluss erfolgte mit einer schriftlichen Annahmeerklärung des Fördernehmers.

Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips sollte dazu nach dem Vorbild der Wohnbauförderung auch die Möglichkeit einer gänzlichen Verlagerung der Förderungsverwaltung verfolgt werden. Damit könnten die zweigleisige Förderungsvergabe vereinfacht und der Zeitraum bis zur Zusicherung verkürzt werden, ohne den einheitlichen Rechts- und Finanzrahmen aufzugeben.

In weiterer Folge begleitete und überwachte die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 das geförderte Vorhaben bis zur Kollaudierung, wobei die erforderlichen Zustimmungen der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4

bzw. der zuständigen Gremien (Baubeirat, Expertengremium) eingeholt wurden, in denen der Leiter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 den Vorsitz führte und dem neben Vergabeexperten der Landesamtsdirektion LAD1 und der Gruppe Wasser WA weitere Mitglieder (Leiter der Stabstelle Logistik/Statistik, Kollaudator, technischer Sachbearbeiter als Berichterstatter) angehörten.

Die Auszahlung der Förderungsbeträge beantragten die Förderungswerber mit Zuzahlungsanträgen. Generell wurden die erforderlichen Unterlagen für die Bundesförderung auch für die Landesförderung herangezogen.

Die intensive Auseinandersetzung mit der Förderungsfähigkeit der geplanten Vorhaben und die diesbezügliche Beratung durch den Förderungsgeber erhöhte die Planungssicherheit sowohl für den Förderungswerber als auch für den Förderungsgeber und war insofern zweckmäßig.

Die dabei getroffenen Feststellungen und Vereinbarungen zwischen den Vertretern des Förderungsgebers und der Förderungsnehmer erforderten jedoch Maßnahmen, um in allen Phasen der Förderungsabwicklung allfällige Befangenheiten und Interessenskollisionen auszuschließen. Dazu zählten die personelle Trennung von unvereinbaren Funktionen sowie kollegiale Beratungen und Entscheidungen (Baubeirat, Expertengremium, Kuratorium) sowie die Prüfungen der Abwicklungsstelle des Bundes.

Förderungsakten

Für die Förderung des Bundes und die Förderung durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurden zwei gesonderte elektronische Akten geführt. Diese dokumentierten überwiegend die Abwicklung der Förderung, die erforderlichen Unterlagen dafür, die Protokolle von Baubeiratssitzungen und des Expertengremiums sowie die Kollaudierungsunterlagen. Die im Wesentlichen technischen Projektunterlagen in Papierform befanden sich bei den zuständigen technischen Sachbearbeitern.

Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

Bei allen offenen und nicht offenen Vergabeverfahren sowie bei Verhandlungsverfahren über 100.000 Euro war das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 herzustellen und ein Prüfbericht vorzulegen.

Der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 waren die Angebotseröffnungen zwei Wochen vorher, allfällige vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren

umgehend mitzuteilen und die Angebotsprüfungsunterschriften vorzulegen, weitere Unterlagen nach Aufforderung.

Ferner bedurften Zusatzaufträge von mehr als 25 Prozent (bezogen auf die ursprüngliche Auftragssumme, ohne Preiserhöhungen) einer Zustimmung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4, um als förderfähig anerkannt zu werden.

In der Praxis war bezüglich der beabsichtigten Vergabe von Leistungen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 das Einvernehmen herzustellen. Dafür war vom Förderungsnehmer bzw. dessen Projektanten ein Prüfbericht mit entsprechendem Vergabevorschlag vorzulegen. Die Zustimmung zur Vergabe erfolgte durch den zuständigen Sachbearbeiter.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 stellte den Förderungsnehmern bzw. deren Beauftragten auch zweckmäßige Informationen zur Abwicklung von Vergabeverfahren zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof hob zudem hervor, dass diese Vergabeprüfung bei allen überprüften Förderungsfällen nachvollziehbar dokumentiert war.

Vorlage an den Baubeirat und das Expertengremium

Die Überprüfung der bei Großbauvorhaben vorgeschriebenen Vorlage an den Baubeirat und das Expertengremium ergab am Beispiel von sechs Großbauvorhaben mit Investitionskosten zwischen 3,90 Millionen Euro und 9,90 Millionen Euro.

Bei zwei Förderungsfällen wurde nur das Expertengremium, nicht aber der Baubeirat einberufen (Naturfilteranlagen Obersiebenbrunn und Zwentendorf), in einem weiteren Fall trat der Baubeirat verspätet zusammen (Abwasserreinigungsanlage Ulrichskirchen). Mit zwei Förderungsfällen befassten sich sowohl ein Baubeirat als auch das Expertengremium (Naturfilteranlagen Petronell und Wienerberg), während im Förderungsfall Transportleitung Höchstbühel-Achau nur ein Baubeirat befasst wurde.

Fünf der Förderungsfälle betrafen Wasserversorgungsanlagen der EVN Wasser GmbH und ein Förderungsfall die Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbands Mittleres Rußbachtal.

Die Überprüfung von Aufträgen mit Angebotspreisen größer als 1,10 Millionen Euro ergab, dass die vorgeschriebene Vorlage der Vergabe der Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge an das Expertengremium der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 erfolgte und bei allen Vergaben zumindest eine Vergabe-Stellungnahme der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 erfolgt war.

Kollaudierung (amtliche Endüberprüfung)

Nach der Fertigstellung der Anlage hatte der Förderungsnehmer bei der zuständigen Behörde die wasserrechtliche Bewilligung zu beantragen. Spätestens zwei Jahre nach der Funktionsfähigkeit der Anlage hatte er dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dies waren insbesondere ein Kollaudierungsbericht, die Rechnungsnachweise samt Rechnungszusammenstellung, ein Endabrechnungsformular, das Technische Datenerfassungsblatt, der Ausführungskatalog, die Kosten- und Leistungsrechnungen sowie Bestandspläne. Anlässlich der Kollaudierung wurde die Einhaltung der Bestimmungen des Förderungsvertrags kontrolliert und die endgültige Höhe der Förderung festgestellt. Über das Ergebnis war ein Protokoll zu erstellen, welches vom Verhandlungsleiter, vom Vertreter des Förderungsnehmers und von den übrigen Anwesenden zu unterzeichnen war.

Die Akteneinsicht ergab, dass die geforderten Kollaudierungen unter Zugrundelegung der geforderten Unterlagen und Verwendung eines Formblattes durchgeführt wurden. Als Kollaudatoren fungierten jeweils Personen der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 außerhalb der eigenen Region, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

6.2 Betriebswirtschaft in der Siedlungswasserwirtschaft

Die Förderungsrichtlinien strebten auch den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft, eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung sowie einen kostendeckenden, effizienten und effektiven Anlagenbetrieb auf Basis betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente an.

Eine Förderung durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds verlangte vor der ersten Auszahlung von Förderungsmitteln, dass Gemeinden, deren Benützungsgebühren den vom Kuratorium festgelegten Wert unterschritten, eine betriebswirtschaftliche Analyse auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung nach den Vorgaben des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands (ÖWAV) oder der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) durchzuführen haben. Der festgelegte Wert betrug 1,50 Euro/m³ für Wasserversorgungsanlagen und 3,00 Euro/m³ für Abwasserentsorgungsanlagen. Der Betriebsabrechnungsbogen musste auch dem Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting beigelegt werden.

Davon ausgenommen waren Förderungsansuchen von Genossenschaften zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung bis zu 250 Hausanschlüssen, Einzelanlagen, Wasserversorgungsanschlussleitungen oder Kanalanschlusslei-

tungen an das öffentliche Netz von natürlichen oder juristischen Personen, digitale Leitungsinformationssysteme, die Wiederherstellungen nach Katastrophenschäden und Teilnahmegebühren am Benchmarking des ÖWAV oder der ÖVGW.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 stellte den Förderungswerbern dafür auf elektronischer Basis eine Finanzierungsdatei und ein Betriebswirtschaftsprogramm mit umfangreichen Erläuterungen kostenlos zur Verfügung. Die Finanzierungsdatei bildete die Grundlage für die Kosten- und Leistungsrechnung, für die Einheitssätze der Wasseranschluss- bzw. Kanaleinmündungsabgabe sowie für die Abgabenordnung und vereinfachte somit auch die Verordnungsprüfung durch die Abteilung Gemeinden IVW3.

Das Betriebswirtschaftsprogramm führte die Kosten- und Leistungsrechnung, die kurzfristige Erfolgsrechnung, die Liquiditätsrechnung und eine Prognose für die Erfolgs- und Liquiditätsrechnung zusammen und ermöglichte eine Gebührenplanung zur Kosten- bzw. Ausgabendeckung. Weiters konnten mit dem Programm ein Betriebsabrechnungsbogen samt Nebenrechnungen für die Förderungsansuchen, ein Anlagenverzeichnis für die Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015, ein Subventions- und ein Abgabenspiegel sowie verschiedene Übersichten (Nutzungsdauer, Sanierungsbedarf, Sprünge in der Kosten- bzw. Ausgabenentwicklung) erstellt und der kostengünstigste Zeitpunkt für Reinvestitionen ermittelt werden.

Der Landesrechnungshof hob die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der beiden elektronischen Anwendungen hervor, die ein Beispiel für Verwaltungsvereinfachung und kundenorientierte Verwaltung darstellten.

6.3 Finanzielle Lage

Die Rechnungsabschlüsse des NÖ Wasserwirtschaftsfonds umfassten die Bilanzen zum 31. Dezember der Jahre 2014 bis 2016 sowie die entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen für die jeweils am 31. Dezember endenden Haushaltsjahre und wurden von einem beeideten Wirtschaftsprüfer geprüft. Dieser bestätigte, dass die Rechnungsabschlüsse des NÖ Wasserwirtschaftsfonds der Jahre 2014 bis 2016 ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum jeweiligen Stichtag sowie der Ertragslage für die jeweiligen Haushaltsjahre vermittelten.

In den Jahren 2014 bis 2016 wies der NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine buchmäßige Überschuldung von 28,66 Millionen Euro (2014), 23,35 Millionen Euro (2015) und 14,31 Millionen Euro (2016) auf. Da die eigenen Finanzmittel zur Bedeckung der bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten nicht

ausreichen, war der NÖ Wasserwirtschaftsfonds auf weitere Mittelzuführungen des Landes NÖ angewiesen, um seinen bestehenden und zukünftigen finanziellen Verbindlichkeiten nachkommen zu können.

Die Bilanzsumme des NÖ Wasserwirtschaftsfonds stieg von 122,31 Millionen Euro im Jahr 2014 um 12,50 Millionen Euro auf 134,81 Millionen Euro im Jahr 2016. Im Übrigen stellten sich die Bilanzen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wie folgt dar:

Tabelle 6: Bilanzen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro

Aktiva		31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Anlagevermögen	gewährte Darlehen abzüglich Wertberichtigungen	122.105.708,48	127.699.169,34	133.996.014,17
Umlaufvermögen	Sonstige Forderungen	203.080,33	480.615,92	222.134,89
	Guthaben bei Kreditinstituten	16,99	364.311,72	590.057,99
Summe Aktiva		122.308.805,80	128.544.096,98	134.808.207,05
Eventualforderungen		12.232.628,00	14.010.902,00	10.431.853,00
Passiva		31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Negatives Fondskapital	Vorjahresergebnisse	-42.363.196,75	-28.663.417,09	-23.351.847,82
	Reingewinn	13.699.779,66	5.311.569,27	9.040.914,56
	Negatives Fondskapital	-28.663.417,09	-23.351.847,82	-14.310.933,26
Fremdkapital	Rückstellungen für offene Beiträge	30.127.642,00	27.931.651,14	24.775.712,00
	Rückstellungen für Zinsdifferenzen	5.987.406,78	7.172.558,98	4.117.407,39
	Sonstige Rückstellungen	3.764.380,68	4.373.078,80	5.012.318,26
	Rückstellungen	39.879.429,46	39.477.288,92	33.905.437,65
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	51.305.406,49	50.000.000,00	50.000.000,00
	Kontokorrentkredit	369.865,80	16,05	0,00
	Investitionsdarlehen des Landes	59.393.100,00	62.393.100,00	65.186.900,00
	Sonstige Verbindlichkeiten	24.421,14	25.539,83	26.802,66
	Verbindlichkeiten	111.092.793,43	112.418.655,88	115.213.702,66
Summe Passiva		122.308.805,80	128.544.096,98	134.808.207,05
Eventualverbindlichkeiten		17.355.102,00	14.010.902,00	10.431.853,00

Die **Aktiva** stiegen von 122,31 Millionen Euro im Jahr 2014 um 12,50 Millionen Euro auf 134,81 Millionen Euro im Jahr 2016.

Das Anlagevermögen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds bestand aus den gewährten Darlehen an die Förderungsnehmer. Die den Förderungsnehmern gewährten Darlehen wiesen einen tilgungsfreien Zeitraum von 25 Jahren auf und wurden jährlich mit einem Prozent verzinst. Danach hatte die Rückzahlung in zehn Halbjahresraten innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen. Diese langfristigen Forderungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds stiegen von 122,11 Millionen Euro im Jahr 2014 um 11,89 Millionen Euro auf 134,00 Millionen Euro im Jahr 2016.

Das Umlaufvermögen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds setzte sich aus den sonstigen Forderungen (Zinsabgrenzungen für Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, offene Landesbeiträge sowie offene Rückerstätze von Zinsen und Ausgaben der Vorjahre) und aus Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

Die Eventualforderungen betrafen die den Förderungswerbern zugesicherten, aber noch nicht zugezählten Darlehen von rund 12,23 Millionen Euro im Jahr 2014, 14,01 Millionen Euro im Jahr 2015 und 10,43 Millionen Euro im Jahr 2016.

Die **Passiva** des NÖ Wasserwirtschaftsfonds bestanden vor allem aus den vom Land NÖ gewährten Investitionsdarlehen, die von 59,39 Millionen Euro im Jahr 2014 um fast sechs Millionen Euro auf 65,19 Millionen Euro im Jahr 2016 anstiegen, und aus einem bis zum Jahr 2020 endfälligen Bankdarlehen von 50,00 Millionen Euro.

Das negative Wasserwirtschaftsfondskapital halbierte sich von minus 28,66 Millionen Euro im Jahr 2014 auf minus 14,31 Millionen Euro im Jahr 2016 und entstand aus den kumulierten Vorjahresergebnissen und dem jeweiligen Reingewinn der einzelnen Jahre.

Die Summe der Rückstellungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, bestehend aus Rückstellungen für offene Beiträge, Rückstellungen für Zinsdifferenzen und sonstigen Rückstellungen, reduzierte sich von 39,88 Millionen Euro im Jahr 2014 um fast sechs Millionen Euro auf 33,91 Millionen Euro im Jahr 2016.

Die Rückstellungen für offene Beiträge bestanden aus zugesicherten, nicht rückzahlbaren Förderungsbeiträgen für die eine Annahmeerklärung seitens der Förderungswerber vorlag und gingen von 30,13 Millionen Euro im Jahr 2014 auf 24,78 Millionen Euro im Jahr 2016 zurück.

Die Rückstellungen für Zinsdifferenzen beliefen sich auf 5,99 Millionen Euro im Jahr 2014, auf 7,17 Millionen Euro im Jahr 2015 und auf 4,12 Millionen Euro im Jahr 2016.

Die sonstigen Rückstellungen betragen im geprüften Zeitraum zwischen 3,76 Millionen Euro und 5,01 Millionen Euro. Diese betrafen einerseits den Zinsaufwand für das Investitionsdarlehen des Landes NÖ, für den mangels gesonderter Vereinbarung eine Rückstellung für die bisherige Laufzeit von einem Prozent jährlich vorgenommen wurde. Andererseits enthielten die sonstigen Rückstellungen den Aufwand für die Prüfung der Rechnungsabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2016 von jährlich 17.160,00 Euro.

Die Summe der **Verbindlichkeiten** des NÖ Wasserwirtschaftsfonds stieg von 111,09 Millionen Euro im Jahr 2014 um über vier Millionen Euro auf 115,21 Millionen Euro im Jahr 2016 an.

Die darin enthaltenen „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ gingen von 51,31 Millionen Euro im Jahr 2014 auf 50,00 Millionen Euro im Jahr 2015 zurück. Diese Verbindlichkeiten betrafen ein Darlehen zur Finanzierung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, wofür eine Landeshaftung in Höhe von 70,57 Millionen Euro (Landtagsbeschlusses vom 15. Dezember 1994) bestand. Das Darlehen setzte sich aus zwei Teilen zusammen:

Ein Teil betrug im Jahr 2014 noch 1,31 Millionen Euro von ursprünglich über 20,57 Millionen Euro und wurde bis zum Jahr 2015 getilgt. Der zweite Teil in Höhe von 50,00 Millionen Euro betraf ein bis zum Jahr 2020 endfälliges Darlehen bei der HYPO NOE.

Weiters enthielten die Verbindlichkeiten einen Kontokorrentkredit, der sich im geprüften Zeitraum zwischen 369.865,80 Euro und 0,00 Euro bewegte.

Die „Investitionsdarlehen des Landes“ wurden für die Erfüllung der Aufgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds gewährt und stiegen von 59,39 Millionen Euro im Jahr 2014 um 5,80 Millionen Euro auf 65,19 Millionen Euro im Jahr 2016 an.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ betrafen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Darlehensverwaltung, die 0,02 Prozent jährlich vom jeweils zum Jahresende aushaftenden Darlehenssaldo betragen. Diese beruhten auf einem Übereinkommen aus dem Jahr 1988 sowie einer Ergänzungsvereinbarung aus dem Jahr 2003 mit der HYPO NOE, wonach dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Darlehensverwaltung jährlich zwischen 24.421,14 Euro und 26.802,66 Euro in Rechnung gestellt wurde.

Die **Eventualverbindlichkeiten** setzten sich aus zugesicherten, jedoch noch nicht ausbezahlten Darlehen sowie aus zugesicherten, jedoch noch nicht überwiesenen Beiträgen in Höhe von 17,36 Millionen Euro (2014), 14,01 Mil-

lionen Euro (2015) und 10,43 Millionen Euro (2016) zusammen. Die zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Darlehen fanden sich gegengleich auch als Eventualforderungen.

Zinsgleitklausel bei Verbindlichkeiten

Das Darlehen bei der HYPO NOE in Höhe von 50,00 Millionen Euro war variabel verzinst, endfällig frühestens per 31. Dezember 2020 zu tilgen und sah die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung vor. Die variable Verzinsung beruhte auf dem 6-Monats-Euribor als Referenzzinssatz mit einem Aufschlag von 59 Basispunkten.

Als der Referenzzinssatz unter null Prozent zu sinken drohte, teilte die Bank dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds im September 2015 mit, dass sie aufgrund einer rechtlichen Expertise den Referenzzinssatz (6-Monats-Euribor) zumindest mit Null annehmen und jedenfalls den vereinbarten Aufschlag anwenden werde. Sie begründete ihre Vertragsauslegung damit, dass die negative Entwicklung des Euribor nicht vorhersehbar war und dafür im Darlehensvertrag keine Vereinbarung getroffen wurde (Vertragslücke).

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds lehnte eine derartige Vertragsauslegung schriftlich ab, nahm diese jedoch bis zur Klärung der Rechtslage durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil in letzter Instanz an. Zudem verwies er darauf, dass damit allenfalls auch eine rückwirkende Aufrollung der Kreditzinsen vorzunehmen wäre.

Der Landesrechnungshof wies daher auf die nunmehr zugunsten von Konsumenten vorliegenden höchstgerichtlichen Entscheidungen über rückwirkende Zinsforderungen gegen Banken bei einem negativen Verlauf der Zinskurve hin. Er empfahl dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, weiterhin rechtlich vorzusorgen, dass er allenfalls zu hoch verrechnete und bezahlte Zinsen vom Kreditinstitut zurückfordern kann.

Ergebnis 3

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat die ihm allenfalls zu hoch verrechneten Zinsen von der Bank zurückzufordern und dafür weiterhin vorzusorgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wird dem Ergebnis weiter nachgekommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Investitionsdarlehen des Landes NÖ

Neben Kapitaltransfers führte das Land NÖ dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Mittel auch in Form von Investitionsdarlehen zu und wies diese in den Rechnungsabschlüssen unter den Nachweisen über gegebene Darlehen und Annuitätendienste als „I-Darlehen an Wasserwirtschaftsfonds“ aus.

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds stellte die Investitionsdarlehen des Landes NÖ als Verbindlichkeiten in den Bilanzen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds der Jahre 2014 bis 2016 wie folgt dar:

Tabelle 7: Investitionsdarlehen des Landes NÖ in den Jahren 2014 bis 2016

NÖ Wasserwirtschaftsfonds	2014	2015	2016
Stand des Investitionsdarlehens des Landes NÖ per 1.1.	56.393.100,00	59.393.100,00	62.393.100,00
jährliche Zuführung an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus 1/629027 Förderungsausgaben, Ermessensausgaben (V.G.)	3.000.000,00	3.000.000,00	2.793.800,00
Stand des Investitionsdarlehens des Landes NÖ per 31.12.	59.393.100,00	62.393.100,00	65.186.900,00

Wie ersichtlich, erhöhte sich der Stand des Investitionsdarlehens von 59,39 Millionen Euro im Jahr 2014 um die jeweilige jährliche Zuführung vom Teilabschnitt 1/629027 „Förderungsausgaben, Ermessensausgaben (V.G.)“ des Landes auf 65,19 Millionen Euro im Jahr 2016.

Für den Zinsaufwand bildete der NÖ Wasserwirtschaftsfonds jährlich eine Rückstellung in Höhe von einem Prozent pro Jahr über die bisherige Laufzeit des Investitionsdarlehens. Der Stand dieser Rückstellungen zum 1. Jänner bzw. 31. Dezember des jeweiligen Jahres und die jährliche Dotierung in den Jahren 2014 bis 2016 stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Rückstellung für den Zinsaufwand in den Jahren 2014 bis 2016

NÖ Wasserwirtschaftsfonds	2014	2015	2016
Stand der Rückstellung per 1.1.	3.168.673,24	3.747.220,68	4.355.918,80
jährliche Dotierung der Rückstellung für Zinsaufwand betreffend das Investitionsdarlehen des Landes NÖ	578.547,44	608.698,12	639.239,46
Stand der Rückstellung per 31.12.	3.747.220,68	4.355.918,80	4.995.158,26

Eine Vereinbarung mit dem Land NÖ über die Rückzahlung des Investitionsdarlehens und dessen allfällige Verzinsung lag nicht vor. Das Land NÖ wies auch keine Zinsforderungen für die Investitionsdarlehen in den Nachweisen zu den Rechnungsabschlüssen aus und erwartete demnach keine Zinserträge.

Der Landesrechnungshof wies auf die Unterschiede in den Rechenwerken des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und des Landes NÖ hin und empfahl der NÖ Landesregierung, die erforderlichen Festlegungen zu treffen, um diese in Einklang zu bringen, so dass einem Zinsaufwand des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ein entsprechender Zinsertrag beim Land NÖ gegenübersteht.

Ergebnis 4

Die NÖ Landesregierung hat klarzustellen, ob und gegebenenfalls wie das Investitionsdarlehen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu verzinsen und zurückzuführen ist. Diesbezüglich sind die Rechenwerke des Landes NÖ und des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Einklang zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In den Rechnungsabschlüssen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde das vom Land NÖ dem Fonds gewährte Investitionsdarlehen vorsorglich verzinst. Für die Rückführung sind die Rückzahlungen vom Fonds gewährter Darlehen an Fördernehmer vorgesehen.

Eine Angleichung der Rechenwerke des Landes NÖ und des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wird angestrebt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

An dieser Stelle merkte der Landesrechnungshof an, dass die Nachweise in den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ noch auf die Übergangsbestimmung des § 17 Abs 2 statt auf § 18 Abs 2 NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz verwiesen (8. Novelle des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes am 29. Juni 2000), die nach der erfolgten Abwicklung der Bezug habenden alten Darlehen im Jahr 2014 teilweise obsolet wurden.

Die Erläuterungen zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen des Wasserwirtschaftsfonds verwiesen auf einzelne Paragraphen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, die aufgrund von Änderungen desselben nicht mehr aktuell waren.

6.4 Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahre stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 9: Gewinn- und Verlustrechnungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro			
	2014	2015	2016
Kapitaltransfers des Landes an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds	16.560.900,00	18.599.000,00	15.789.360,00
Beiträge an Förderungswerber	-14.857.808,49	-12.505.042,14	-10.331.360,00
Zwischensumme	1.703.091,51	6.093.957,86	5.458.000,00
Rückersätze von Beiträgen	75.568,00	68.934,00	72.137,00
Bestandsveränderung (Umwidmung von Beiträgen in Darlehen)	27.457,63	72.939,00	178.987,99
Wertberichtigung (Umwidmung von Darlehen in Beiträge)	-54.288,61	-12.189,60	-73.828,91
Prüfungskosten	-17.160,00	-17.160,00	-17.160,00
Kapitalertragsteuer	-355,46	-334,69	-117,72
übrige Ausgaben	-26.389,89	-28.061,66	-27.276,73
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.214.458,96	1.287.149,64	1.334.177,49
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.070.495,68	-968.513,08	-939.156,15
Zwischensumme	1.851.886,46	6.496.721,47	5.985.762,97
Veränderung der Forderungsabzinsung	11.847.893,20	-1.185.152,20	3.055.151,59
Jahresüberschuss	13.699.779,66	5.311.569,27	9.040.914,56

Die **Kapitaltransfers des Landes** erhielt der NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus dem Teilabschnitt 1/629025 „Förderungsausgaben, Ermessensausgaben (L.G.), Landesmittel“ in Höhe von 5,58 Millionen Euro (2014), 7,62 Millionen Euro (2015) und 4,81 Millionen Euro (2016) sowie aus dem Teilabschnitt

1/940004 „Förderungsausgaben, Pflichtausgaben (L.G.), Bedarfszuweisungen“ in Höhe von jährlich 10,98 Millionen Euro.

Die **Beiträge an Förderungswerber** umfassten die nicht rückzahlbaren Beiträge, die tatsächlich ausgezahlt wurden und betragen im geprüften Zeitraum zwischen 14,86 Millionen Euro und 10,33 Millionen Euro. Darin war die Veränderung der jährlichen Rückstellung für offene Beiträge berücksichtigt.

Die **Zwischensummen** aus der Differenz von Kapitaltransfers des Landes abzüglich der Beiträge an die Förderungswerber betragen 1,70 Millionen Euro im Jahr 2014, 6,09 Millionen Euro im Jahr 2015 und 5,46 Millionen Euro im Jahr 2016.

Bei den **Rückersätzen von Beiträgen** handelte es sich um Rückersätze von bereits in Vorjahren ausbezahlten Förderungsmitteln, deren Ausmaß im Rahmen der Kollaudierung bzw. im Abrechnungsverfahren niedriger festgesetzt wurde. Diese betragen im überprüften Zeitraum zwischen 68.934,00 Euro und 75.568,00 Euro.

Die **Bestandsveränderung** betraf die Umwidmung von bereits in Vorjahren an die Förderungswerber ausbezahlten Beiträgen in Form von Darlehen und betrug in den Jahren 2014 bis 2016 zwischen 27.457,63 Euro und 178.987,99 Euro.

Die **Wertberichtigung** betraf die Umwidmung von in Vorjahren gewährten Darlehen an Förderungswerber in Beiträge und belief sich im geprüften Zeitraum zwischen minus 12.189,60 Euro und minus 73.828,91 Euro.

Die **Kosten für die Prüfung** der Rechnungsabschlüsse machten jährlich 17.160,00 Euro aus.

Die **Kapitalertragsteuer** betraf ausschließlich die Zinserträge des Girokontos und bezifferte sich im geprüften Zeitraum mit Beträgen zwischen minus 355,46 Euro und minus 117,72 Euro.

Die **übrigen Ausgaben** inkludierten die Kosten für die Verwaltung der Darlehen an die Förderungsnehmer durch die HYPO NOE sowie Geldverkehrsspesen und betragen in den Jahren 2014 bis 2016 zwischen minus 26.389,89 Euro und minus 28.061,66 Euro.

An **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen** wurden in den überprüften Jahren zwischen 1,21 Millionen Euro und 1,33 Millionen Euro eingenommen, wobei nahezu die gesamten Beträge aus der Verzinsung der an Förderungswerber gewährten Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds resultierten.

Zinsen und sonstige Aufwendungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds betragen in den einzelnen Jahren zwischen minus 1,07 Millionen Euro und minus 0,94 Millionen Euro und enthielten die Zinsen für die Verbindlichkei-

ten gegenüber Kreditinstituten und aus dem Investitionsdarlehen des Landes NÖ.

Die **Veränderung der Forderungsabzinsung** betraf die Anpassung der Abzinsungserfordernisse der gewährten Darlehen an die Förderungswerber zum Bilanzstichtag und basierte im Wesentlichen auf der Änderung der Swapzinssätze, die zur Abzinsung herangezogen wurden (bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 der 20-Jahres-Swapzinssatz zuzüglich eines Aufschlags von 59 Basispunkten und ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 mit der Annäherung der gewährten Darlehen an eine Restlaufzeit von 15 Jahren der 15-Jahres-Swapzinssatz zuzüglich eines Aufschlags von 59 Basispunkten). Aus der Änderung des Swapzinssatzes resultierten die in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellten Veränderungen der Forderungsabzinsungen zwischen rund minus 1,19 Millionen Euro und plus 11,85 Millionen Euro.

Daraus ergaben sich die **Jahresüberschüsse** des NÖ Wasserwirtschaftsfonds von 13,70 Millionen Euro im Jahr 2014, von 5,31 Millionen Euro im Jahr 2015 und von 9,04 Millionen Euro im Jahr 2016, die in die Bilanzen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds als Reingewinn des jeweiligen Jahres einfließen.

Zuführungen aus Landesmitteln

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds erhielt Zuführungen aus dem Teilabschnitt 1/62902 „NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag“ und aus dem Teilabschnitt 1/94000 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)“, aus dem die Hälfte der dem Fond zugeführten Landesmittel zu entnehmen war.

Aufgrund einer Kreditsperre von 30 Prozent bei den Ermessensausgaben waren die Ausgabenbeträge des Teilabschnitts 1/62902 „NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag“ im Jahr 2014 um 2.393.100 Euro und im Jahr 2016 um 2.062.440 Euro geringer als die Voranschlagsbeträge.

Im Jahr 2015 wurde die Kreditsperre aufgehoben und die veranschlagten Beträge in voller Höhe überwiesen. Zusätzlich erhielt der NÖ Wasserwirtschaftsfonds 240.000,00 Euro, die aus Minderausgaben im Bereich Wasserbau stammten. Daher überstiegen die Ausgaben im Rechnungsabschluss des Jahres 2015 den Voranschlag.

Tabelle 10: Zuführungen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds gemäß Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) in Euro

VA 1/62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag	2014	2015	2016
VA 1/629025 Förderungsausgaben, Ermessensausgaben (L.G.): Kapitaltransfers	7.977.000	7.382.000	6.874.800
VA 1/629027 Förderungsausgaben, Ermessensausgaben (V.G.): Investitionsdarlehen des Landes	3.000.000	3.000.000	2.793.800
VA 1/62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag	10.977.000	10.382.000	9.668.600
RA 1/62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag	2014	2015	2016
1/629025 Förderungsausgaben, Ermessensausgaben (L.G.): Kapitaltransfers	5.583.900	7.622.000	4.812.360
1/629027 Förderungsausgaben, Ermessensausgaben (V.G.): Investitionsdarlehen des Landes	3.000.000	3.000.000	2.793.800
RA 1/62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag	8.583.900	10.622.000	7.606.160
Abweichung zwischen RA und VA	-2.393.100	+240.000	-2.062.440

Die Kreditsperre galt nicht für Bedarfszuweisungen. Das wirkte sich auch auf den Anteil der aus Bedarfszuweisungen (Teilabschnitt 1/94000 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)“) entnommenen Mittel an den gesamten Zuführungen aus dem Landeshaushalt wie folgt aus:

Tabelle 11: Anteil der Bedarfszuweisungen an den – dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugeführten – Landesmitteln in Eurobeträgen und in Prozent

Rechnungsabschluss	2014		2015		2016	
1/62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag	8.583.000	43,9%	10.622.000	49,2%	7.606.160	40,9%
1/94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)	10.977.000	56,1%	10.977.000	50,8%	10.977.000	59,1%
Summe	19.560.000	100%	21.599.000	100%	18.583.160	100%

In den Jahren 2014 bis 2016 wurde mehr als die Hälfte der Zuführungen aus den für Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten Landesmitteln entnommen und die Vorgabe des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes somit um zuletzt rund neun Prozentpunkte verfehlt. Der Lan-

desrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die Zuführungen aus dem Landeshaushalt an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds je zur Hälfte aus den Teilabschnitten „NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag“ und „Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)“ zu entnehmen.

Ergebnis 5

Die NÖ Landesregierung hat sicherzustellen, dass die Zuführungen aus dem Landeshaushalt an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds je zur Hälfte aus den Teilabschnitten „NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag“ und „Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)“ entnommen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Differenz zwischen den Landes- und Bedarfszuweisungsmitteln im Prüfungszeitraum ergab sich, da die bestehenden Kreditsperren bei den Landesmitteln nicht oder nur teilweise aufgehoben wurden. Diese Mittel wurden in der dynamischen Finanzvorschau des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.

Künftig wird darauf geachtet, dass die Landes- und Bedarfszuweisungsmittel innerhalb einer Abrechnungsperiode in gleicher Höhe zur Verfügung stehen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6.5 Dynamische Finanzvorschau

Die – vom Landesrechnungshof im Jahr 2001 empfohlene – dynamische Finanzvorschau sollte die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die kommenden Jahre übersichtlich darstellen. Die dynamische Finanzvorschau enthielt:

- das offene und das zugesicherte Bauvolumen Siedlungswasserwirtschaft (mit jährlicher Baukostensteigerung von 2,5 Prozent, ohne USt) auf Basis der Investitionskostenschätzung des Jahres 2012 des Bundes,
- die jährlichen Ausgaben für die zugesicherten Förderungsmittel für die Siedlungswasserwirtschaft, die zugesicherten Förderungsmittel für Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser für Gemeinden sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer,
- die jährlichen Einnahmen aus Landesmitteln und Bedarfszuweisungen,
- die jährlichen Darlehensbewegungen betreffend Land NÖ und Förderungsnehmer,

- den Stand der Schulden am Jahresende (offene Darstellung bis über das Jahr 2037 hinaus), sowie der Stand der *Darlehensforderungen* an die Förderungsnehmer am Jahresende (offene Darstellung bis über das Jahr 2037 hinaus).

Jene vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds geplanten Einnahmen (Zuweisungen von Landesmitteln und Bedarfszuweisungen), die in einzelnen Jahren aufgrund von Kreditsperren reduziert zugeflossen sind, sollten laut Angabe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in späteren Jahren wieder zur Verfügung gestellt werden. Diese Entwicklungen konnten transparent abgebildet werden, wodurch die dynamische Finanzvorschau als rollierende Planung ein hilfreiches Steuerungsinstrument darstellte.

Eine österreichweite Erhebung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie eine Studie über die technischen Herausforderungen in der Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2012 hatte Gesamtinvestitionsbedarf von 7,30 Milliarden Euro bis 17,30 Milliarden Euro für die Jahre 2012 bis 2021 ermittelt, insbesondere für die Erneuerung und die Sanierung der teilweise bereits seit Jahrzehnten bestehenden Infrastruktur. Unter Berücksichtigung der Preisänderungen, der bereits ergangenen Förderungszusicherungen sowie der Änderung der Förderungsrichtlinien ergab sich daraus mit Anfang 2016 ein förderfähiger Gesamtinvestitionsbedarf für die Siedlungswasserwirtschaft in Niederösterreich von rund 1,30 Milliarden Euro ohne Umsatzsteuer. Da mit weiteren Investitionen, insbesondere zur Erneuerung, Erweiterung und Sanierung der Infrastruktur gerechnet werden musste, bestand weiterhin Förderungsbedarf für Maßnahme der Siedlungswasserwirtschaft soweit diese ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten.

Ein Wegfall der Förderung würde insbesondere bei kleineren Gemeinden zu unzumutbaren Gebührenerhöhungen führen (vgl. „Finanzierung der Österreichischen Siedlungswasserwirtschaft“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom Oktober 2012).

Im Finanzausgleich 2008 bis 2014 waren für das Jahr 2014 noch 125 Millionen Euro vorgesehen. Der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021, BGBl I 2016/116, stellte für Förderungszusagen des Bundes jährlich nur mehr 80 Millionen Euro (Barwertzusicherung) bereit. Die Mittel für die Förderungsauszahlungen waren durch die Finanzausgleichspartner im festgelegten Verhältnis von rund 71:16:13 (Bund, Länder, Gemeinden) aus gemeinschaftlichen Abgaben aufzubringen.

Die Mittel für die ergänzende Förderung durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds waren aus dem Landeshaushalt beizusteuern.

Im Hinblick auf die buchmäßige Verschuldung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds konnte das Land NÖ nicht mit der Einbringlichkeit des dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds gewährten Investitionsdarlehens rechnen, sondern mit einer Wertberichtigung nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015. Zudem waren die Änderungen der Fördersätze des Bundes zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof anerkannte die dynamische Finanzvorschau des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, die über das Jahr 2060 hinausging, als zweckmäßig.

In Bezug auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen verwies der Landesrechnungshof auf die Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes für die Jahre 2011 – 2013, die für die Investitionen in der Siedlungswasserwirtschaft einen Multiplikator von 2,05 für die Produktion und abzüglich der Vorleistungen einen Multiplikator von 0,76 ergeben hatte. Das bedeutete, dass Investitionen bzw. investierte Förderungen von einer Million Euro einen Bruttoproduktionswert von 2,05 Millionen Euro und eine Wertschöpfung (Nettoproduktionswert) von fast einer Million Euro sowie eine Beschäftigung von rund zehn Vollzeitäquivalenten bewirkten.

6.6 Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der NÖ Landtag verabschiedete am 7. Juni 1990 die Resolution betreffend die Überprüfung der „jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der im Bereich des Landes bestehenden Fonds durch beedete Wirtschaftsprüfer“.

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds beauftragte mit der „Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2015, 2016 und 2017“ jene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die bereits die Rechnungsabschlüsse der Vorjahre geprüft hatte.

Nach dem Leistungsumfang und dem Auftragswert der Vorjahre wäre eine Direktvergabe zulässig gewesen. Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds führte für die neuerliche Vergabe des Dienstleistungsauftrags ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einem Unternehmer durch. Die Wahl des Vergabeverfahrens blieb im Vergabeakt unbegründet. Die Einladung zur Angebotsabgabe erging am 12. Juni 2015. Das Angebot betrug pauschal 15.000,00 Euro (ohne USt) für eine Rechnungsabschlussprüfung und wurde in einer Verhandlung am 26. August 2015 um 700,00 Euro auf 14.300,00 Euro (ohne USt) pro Rechnungsabschlussprüfung reduziert. Anwesend waren ein Vertreter des Auftragnehmers, ein Vertreter des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und zwei Vertreter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4. Über das Verhandlungsergebnis wurde eine Niederschrift verfasst.

Das Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds erteilte am 22. Oktober 2015 den Zuschlag für das reduzierte Angebot und verwies auf die Rechnungsprüfungen der Jahre 2012 bis 2014 und die gegebene Preisangemessenheit des Angebots. Den Auftrag über 51.480,00 Euro (mit USt) für die Rechnungsabschlussprüfungen der Jahre 2015 bis 2017 erteilte die Geschäftsführung am 3. November 2015.

Die Einholung von Vergleichsangeboten oder eine Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Abschlussprüfers wurden nicht erwogen.

Der Landesrechnungshof verwies in diesem Zusammenhang auf das Abschlussprüfungs-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG, BGBl I 2016/43), das zahlreiche Anpassungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer sowie im Unternehmens-, Gesellschafts- und Aufsichtsrecht mit dem Ziel einer Steigerung der Qualität von Abschlussprüfungen vornahm.

Beispielsweise beschränkte das APRÄG die Abschlussprüfungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf zehn Bestätigungsvermerke (Grundrotationszeitraum von zehn Jahren, externe Rotation) für Unternehmen mit einer Bilanzsumme über 100 Millionen Euro.

Ein öffentlich-rechtlicher Fonds ist kein Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs (UGB). Da der NÖ Wasserwirtschaftsfonds jedoch eine Bilanzsumme über 100 Millionen Euro aufwies und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereits seit dem Jahr 2002 mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses des NÖ Wasserwirtschaftsfonds beauftragt war, regte der Landesrechnungshof in Anlehnung an das APRÄG an, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu wechseln und nach fünf bis sieben Jahren für eine interne Rotation des leitenden Abschlussprüfers zu sorgen.

Er erinnerte an seine Empfehlungen zum Wechsel des leitenden Abschlussprüfers, zum Beispiel in seinem Bericht 8/2013 zur Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH und an vergleichbare Empfehlungen des Rechnungshofs.

Ergebnis 6

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds sollte eine interne Rotation des Abschlussprüfers und eine externe Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zweckmäßig vorsehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine zweckmäßig interne Rotation des Abschlussprüfers wird seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds angeregt und vorgeschlagen werden. Gegen eine zweckmäßige Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Abhängigkeit von anstehenden Änderungen bei der Erstellung der Rechnungsabschlüsse (VRV 2015) besteht seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds kein Einwand.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6.7 Vergabeverfahren

Im Hinblick auf kommende Vergabeverfahren merkte der Landesrechnungshof folgende Formvorschriften des Vergaberechts an:

- Am Beginn jeder Vergabe muss der voraussichtliche Auftragswert sachkundig ermittelt und dokumentiert werden (BVergG 2006, § 13 Abs 2).
- Bei Vergabeverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung ist vor der Aufforderung zur Angebotslegung die Eignung der Bieter bzw. Bewerber zu prüfen und eine Auskunft bezüglich Ausländerbeschäftigung einzuholen (BVergG 2006, § 72).
- Bei Angeboten in Papierform sind auf dem verschlossenen Umschlag Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und die Daten in ein Eingangsverzeichnis einzutragen (BVergG 2006, § 117).
- Für Verhandlungsverfahren sah das Vergaberecht keine formalisierte Öffnung der Angebote (BVergG 2006, § 118 Abs 2) vor, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten Angebotsöffnungen unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert werden.

7. Geförderte Vorhaben

Der Landesrechnungshof wählte methodisch verschiedenste geförderte Vorhaben in der Zentrale in St. Pölten und auch in den vier Regionalstellen zur Einsichtnahme aus.

Zusammengefasst ergab die Prüfung der Projektunterlagen, dass die für eine Förderung erforderlichen Projektunterlagen wie das Technische Datenerfassungsblatt, ein Technischer Bericht, ein Übersichtslageplan und sonstige Planunterlagen, ein Katalog über die Anlagenteile, Variantenuntersuchungen, erforderliche Wasserrechtsbescheide etc. vorhanden waren. Die Unterlagen enthielten Prüfvermerke der zuständigen technischen Sachbearbeiter.

Selbst die in der Dienstanweisung „Öffentlichkeitsarbeit auf Baustellen“ vorgeschriebene Hinweistafel bzw. Erinnerungstafel „Hier investiert NÖ“ und das NÖ-Sujet samt Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ waren bei den besichtigten Bauvorhaben angebracht.

7.1 Großbauvorhaben

Die folgenden fünf Bauvorhaben für Wasserversorgungsanlagen der EVN Wasser GmbH und das Bauvorhaben für eine Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbands Mittleres Rußbachtal waren als Großbauvorhaben nach der Dienstanweisung „Siedlungswasserwirtschaft“ abzuwickeln. Die Investitionskosten bewegten sich zwischen 3,90 Millionen Euro und 9,90 Millionen Euro.

Wasserversorgungsanlage Marchfeld (Bauabschnitt 19), Naturfilteranlage Obersiebenbrunn

Das Förderungsansuchen für den Bauabschnitt 19 vom 4. Februar 2014 enthielt Investitionskosten von 3,90 Millionen Euro. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 bestätigte die Höhe der Kosten.

Der Auftrag umfasste die Errichtung einer Membranfiltrationsanlage samt Aktivkohlefiltration und die Integration der bestehenden biologischen Nitratentfernungsanlage. Die Arbeiten waren unter Vollbetrieb durchzuführen.

Der Anbieter war nach einem zweistufigen Vergabeverfahren mit europaweiter Bekanntmachung als Bestbieter mit der Errichtung einer Membranfiltration in Bisamberg beauftragt worden. Für diese Anlage war jedoch ein Baustopp verhängt worden. Nunmehr sollten die wesentlichen Teile dieser Anlage in Obersiebenbrunn eingebaut werden.

Mit dem Bestbieter wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Die Auftragssumme wurde mit 1.123.440,37 Euro ermittelt.

Das Expertengremium der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 wurde befasst und stimmte am 14. Jänner 2017 dem Vergabevorschlag zu. Ein Baubeirat wurde nicht eingerichtet, weil nach Ansicht der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 nach Abzug des Auftragswerts an das bereits in Bisamberg beauftragte Unternehmen in Höhe von 1,12 Millionen Euro nur mehr ein frei zu vergebender Auftragswert von 2,65 Millionen Euro über blieb.

Diese Einschätzung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 war nicht nachvollziehbar, da die Investitionskosten von 3,90 Millionen Euro den Schwellenwert für die Einrichtung eines Baubeirats in Höhe von 3,60 Millionen Euro überstiegen.

Wasserversorgungsanlage Laaer Becken, Naturfilteranlage Zwentendorf

Das dort bestehende Brunnenfeld sollte auf den letzten technischen Stand gebracht und mit der neuen Naturfilteranlage sollte der Härtegrad sowie die Nitratwerte und Spurenstoffe reduziert werden.

Das Förderungsansuchen vom 26. November 2014 enthielt Investitionskosten von 3,50 Millionen Euro. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 prüfte das Ansuchen am 23. Jänner 2015 und reduzierte die Kosten auf 3,45 Millionen Euro. Ein weiteres Ansuchen vom 7. Oktober 2015 gab Investitionskosten von 3,94 Millionen Euro bekannt. Die Erhöhung resultierte aus einer aufwändigeren Bauwerksfundierung, einem größeren Rohwasserbecken und der Preislage am Markt. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 bestätigte die höheren Investitionskosten und die Förderungsfähigkeit des Projekts.

Für die maschinelle, elektro- und steuertechnische Ausstattung der Anlage wurde ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit europaweiter Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Juni 2014 durchgeführt. Drei Unternehmen reichten von sich aus einen Teilnahmeantrag ein. Um einen lautereren Wettbewerb sicherzustellen, wurden drei weitere Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen. In der zweiten Stufe wurde eine funktionale Ausschreibung durchgeführt. Der Termin für die Abgabe der Angebote war der 10. Oktober 2014. Es langte lediglich ein Angebot ein. Mit dem Bieter wurden mehrere Gespräche zur Abklärung technischer und wirtschaftlicher Fragen durchgeführt. Das letztgültige Angebot wies einen pauschalen Gesamtpreis von rund 1,93 Millionen Euro auf.

Das Expertengremium der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 stimmte dem vorgelegten Vergabevorschlag am 15. Dezember 2014 zu.

Für die Errichtung des Gebäudes und der Nebenanlagen wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen wurden an 15 Unternehmen versandt. Zum Ablauf der Angebotsfrist lagen acht Angebote vor. Nach der Angebotseröffnung wurden mit dem erst- und zweitgereihten Bieter Verhandlungen geführt. Das letztgültige Angebot des Bestbieters wies einen Gesamtpreis von rund 1,25 Millionen Euro auf. Das Expertengremium der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 stimmte dem vorgelegten Vergabevorschlag an den Bestbieter am 2. Juni 2015 zu.

Wasserversorgungsanlage Industrieviertel (Bauabschnitt 01), Naturfilteranlage Petronell

Mit der geplanten Naturfilteranlage und einer Studie zur optimalen Verfahrenskombination sollten die Probleme der Brunnenanlage behoben werden. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 9,35 Millionen Euro, davon waren 8,80 Millionen Euro förderfähig, der Rest entfiel auf Personalkosten für Planung und Bauleitung.

Der Baubeirat konstituierte sich am 20. April 2016 in der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 und behandelte als „Projektfreigabebeaubeirat“ die Naturfilteranlagen Petronell und Wienerherberg sowie die Transportleitung Höchstenbühel-Achau. Für alle Projekte lagen eine Kurzbeschreibung und geschätzte Kosten vor. Leistungsart, geschätzter Auftragswert, Zuschlagkriterium und Ausführungszeitraum wurden dargestellt. Der Baubeirat empfahl einstimmig, die erörterten Vergabeverfahren (Planerleistungen Petronell und die Bauaufträge Naturfilteranlage Wienerherberg) durchzuführen.

Wasserversorgungsanlage Industrieviertel Bauabschnitt 02, Naturfilteranlage Wienerherberg

Mit der geplanten Naturfilteranlage sollte die Wasserhärte auf ein Maß nahe der Quellwasserqualität der Stadt Wien reduziert und relevante Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln entfernt werden.

Das Förderungsansuchen vom 16. März 2017 enthielt Investitionskosten von 7,60 Millionen Euro, die von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 geprüft und am 21. März 2017 bestätigt wurden.

Die geplanten Ausschreibungsverfahren umfassten neun Lose (Wasseraufbereitungsanlage samt maschineller und elektrotechnischer Ausrüstung, Generalunternehmerleistungen für das Betriebsgebäude, das Lager und sonstige Leistungen, Installation einer Photovoltaikanlage sowie eines Notstromaggregats für die Wasser- oder Abwasseranlage, Fernwirkanlagen, Wasserleitungen, Lieferung von Aktivkohle und Erstausrüstung mit Chemikalien, Transformator, Stromzuleitung und Netzbereitstellung, Lieferung und Montage von Brunnenpumpen samt Schaltschrank mit Frequenzumrichter, diverse Planungsleistungen). Die diesbezügliche Unterlage vom 5. April 2016 enthielt Angaben über den geschätzten Auftragswert der Lose, die geplanten Vergabeverfahrensarten, die Zuschlagskriterien, die Ausführungstermine sowie eine Gesamtkostenaufstellung gemäß ÖNORM B 1801-1 und wurde dem Baubeirat am 20. April 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für die maschinelle, elektro- und steuertechnische Ausrüstung wurde ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit Aufruf zum Wettbewerb im Amts-

blatt der Europäischen Union am 7. Mai 2016 durchgeführt. Elf Unternehmen bezogen elektronisch den Teilnahmeantrag. Drei weitere Unternehmen wurden zusätzlich vom Wasserversorger zur Teilnahme aufgefordert. Fünf Unternehmen gaben ihren Teilnahmeantrag fristgerecht ab; eines wurde wegen fehlender Referenzen nicht zugelassen.

Die funktionale Ausschreibung erbrachte zwei Angebote. Der Förderungswerber stellte nach einer Prüfung der Angebote den Gesamtpreis für den Bestbieter mit 3.977.000,00 Euro fest.

Das Expertengremium der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 stimmte dem vorgelegten Vergabevorschlag am 8. September 2016 zu.

Für die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Errichtung der Gebäude, Nebenanlagen und den Leitungsbau wurde ein Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb auf der Plattform der Europäischen Union „TED tenders electronic daily“ durchgeführt. Das führte zu zehn Teilnahmeanträgen und sechs Angeboten. Die Prüfung der Angebote nahm der Wasserversorger vor und stellte den Gesamtpreis des Bestbieters mit 2.473.654,16 Euro fest.

Das Expertengremium der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 stimmte dem vorgelegten Vergabevorschlag am 16. Mai 2017 zu.

Wasserversorgungsanlage Industrieviertel, Bauabschnitt 05, Transportleitung Höchstebühel-Achau

Das Leitungssystem der Wasserversorgungsanlage Industrieviertel stieß an seine hydraulische Leistungsgrenze, was mit notwendigen Sanierungen und steigendem Verbrauch belegt wurde. Das Förderungsansuchen vom 4. Februar 2014 enthielt Investitionskosten von 9,90 Millionen Euro zur Verdoppelung der Leistung des Leitungssystems.

Die geplanten Ausschreibungsverfahren umfassten die Verlegung der überregionalen Transportleitung und die Planungsleistungen in zwei Losen. Die Unterlage vom 5. April 2016 enthielt dazu Angaben über den geschätzten Auftragswert der Lose, die geplanten Vergabeverfahrensarten, die Zuschlagskriterien, die Ausführungstermine sowie eine Gesamtkostenaufstellung gemäß ÖNORM B 1801-1. Der am 20. April 2016 konstituierte Baubeirat befasste sich als „Projektfreigabebaubeirats“ auch mit der Transportleitung Höchstebühel-Achau.

Abwasserverband Mittleres Rußbachtal, Bauabschnitt 07; Abwasserreinigungsanlage Ulrichskirchen

Die Verbandskläranlage sollte erweitert und auf den letzten Stand der Technik gebracht werden. Das Förderungsansuchen vom 31. Oktober 2014 enthielt dazu Investitionskosten von 4,01 Millionen Euro. Die Abteilung Siedlungs-

wasserwirtschaft WA4 anerkannte davon 4,00 Millionen Euro, weil 10.000,00 Euro bereits vor dem Ansuchen angefallen waren.

Die Unterlagen hielten fest, dass mit den Förderungsstellen festgelegt wurde, die erste Ausbaustufe (Bauabschnitt 06) konventionell zu planen sowie nach Gewerken auszuschreiben und die zweite Ausbaustufe funktional auszuschreiben. Der Planer war mit dem Bauabschnitt 06 mit Gesamtkosten von 1.180.557,00 Euro beauftragt.

Am 22. Oktober 2013 wurde das offene Verfahren für die Vergabe eines Auftrags über die Planung und die Generalunternehmerleistungen zur Kapazitätserweiterung der Verbandskläranlage und zur Anpassung an den Stand der Technik im „Amtlichen Lieferanzeiger“ sowie den Amtlichen Nachrichten des Landes NÖ veröffentlicht. Die Angebotsfrist wurde vom 19. November 2013 bis zum 17. Dezember 2013 verlängert. Die Angebotseröffnung der drei eingelangten Angebote fand am 17. Dezember 2017 statt und wurde dokumentiert. Über die Prüfung der Angebote wurde ein Prüfbericht verfasst.

Der Baubeirat konstituierte sich am 16. Februar 2014 in einer „1. Baubeiratssitzung“ und besprach die Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie die Kostenzusammenstellung. Der Bericht über den Projektstatus hielt fest, dass die Generalunternehmerleistungen, die Betonzustandserhebungen, Gutachten, die örtliche Bauaufsicht sowie die Prüfstatik samt Bewehrungsabnahmen mit einem Auftragsvolumen von rund 3,57 Millionen Euro bereits beauftragt wurden. Für die Vergabe der noch offenen Leistungen mit einem Auftragsvolumen von rund 50.000,00 Euro wurden Empfehlungen ausgesprochen. Der Baubeirat bestätigte einstimmig die funktionale Ausschreibung und empfahl, die geplanten Vergabeverfahren durchzuführen.

Der „Projektfreigabebaubeirat“ fand nicht und der „Ausschreibungsbaubeirat“ erst nach der Beauftragung der wesentlichen Leistungen statt, was nicht den Vorgaben der Dienstanweisung „Siedlungswasserwirtschaft“ entsprach.

Folgende vier beispielhaft ausgewählte Förderungsfälle wiesen Angebotspreise größer als 1,10 Millionen Euro auf, worauf das Expertengremium der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 mit der Vergabe dieser Leistungen zu befassen war:

Scheibbs, Wasserversorgungsanlage Erweiterung Neustift – Erlaufbrücke B28, Bauabschnitt 11

Das erste Förderungsansuchen vom 6. März 2012 enthielt Investitionskosten von 0,75 Millionen Euro, die Anfang April 2014 auf 1,28 Millionen Euro angehoben wurden. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 anerkannte diese Kosten am 17. April 2014.

Für die Erd- und Baumeisterarbeiten wurde ein offenes Verfahren durchgeführt. Nach der Bekanntmachung am 9. Jänner 2012 forderten 19 Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen an. Die Angebotseröffnung der neun eingelangten Angebote am 14. Februar 2012 wurde dokumentiert.

Über die Prüfung der Angebote wurde ein Prüfbericht verfasst. Der Gesamtpreis des Bestbieterangebots wurde mit 648.544,52 Euro festgestellt.

Das Angebot des Billigstbieters wurde wegen fehlender Befugnisse und Angaben zu Recht ausgeschieden, wie auch der Unabhängige Verwaltungssenat entschied. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 bestätigte, dass „die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprachen.“

Langenlois, Abwasserreinigungsanlage, Neuerrichtung Regen- und Schmutzwasserkanäle mit Speicherbecken, Bauabschnitt 18

Das Förderungsansuchen vom 12. Mai 2010 enthielt Investitionskosten von 1,55 Millionen Euro. Die Prüfung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 am 4. November 2013 ergab förderfähige Investitionskosten von 1.541.607,00 Euro. Für die Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich Lieferungen wurde ein offenes Verfahren durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen umfassten Leistungen für den Bauabschnitt 18 der Abwasserbeseitigungsanlage Langenlois, für den Bauabschnitt 10 der Wasserversorgungsanlage I Langenlois und den Bauabschnitt 17 der Wasserversorgungsanlage II Schiltern und Reith. Die Bekanntmachung erfolgte am 26. Jänner 2010. Die Angebotseröffnung der neun eingelangten Angebote am 23. Februar 2010 wurde dokumentiert. Über die Prüfung der Angebote lag ein Prüfbericht vor. Der Gesamtpreis des Bestbieterangebots wurde mit 1.326.895,51 Euro festgestellt.

Das Expertengremium der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 stimmte dem vorgelegten Vergabevorschlag an den ermittelten Bestbieter am 30. März 2010 zu.

Langenlois, Wasserversorgungsanlage, Neue Wasserleitungen zur Aufschließung von Baulandflächen und die Sanierung bestehender Leitungen, Bauabschnitt 21

Das Förderungsansuchen vom 26. Juli 2011 enthielt Investitionskosten von 1,55 Millionen Euro und wurde von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 am 2. April 2012 bestätigt. Für die Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich Lieferungen wurde ein offenes Verfahren durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte am 13. April 2011. Die Angebotseröffnung der zehn

eingelangten Angebote am 17. Mai 2011 wurde dokumentiert. Über die Prüfung der Angebote lag ein Prüfbericht vor. Der Gesamtpreis des Bestbieterangebots wurde mit 977.978,50 Euro festgestellt.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 bestätigte die Übereinstimmung mit den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen.

Neulengbach, Abwasserreinigungsanlage, Erweiterung der bestehenden Kanalanlagen in den KGs Ollersbach und Schönfeld, Bauabschnitt 13

Das Förderungsansuchen vom 31. Jänner 2012 enthielt Investitionskosten von zwei Millionen Euro, die von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 am 6. März 2012 bestätigt wurden.

Am 27. Oktober 2009 wurde das Vergabeverfahren für die Planerleistungen erörtert. Die Berechnung des geschätzten Auftragswerts und die Zulässigkeit eines „Verhandlungsverfahrens ohne öffentliche Bekanntmachung mit nur einem befugten Unternehmer“ waren dokumentiert. In der Folge stimmte die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 am 10. November 2009 der am 30. Oktober 2009 beantragten die Vergabe der Planerleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer zu.

Für die Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten einschließlich der Materiallieferungen wurde ein offenes Verfahren durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte am 24. Jänner 2012. Die Angebotseröffnung der zehn eingelangten Angebote am 20. Februar 2012 wurde dokumentiert.

Über die Prüfung der Angebote lag ein Prüfbericht vor. Der Gesamtpreis des Bestbieterangebots wurde mit 1.629.329,24 Euro festgestellt. Das Expertengremium der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 stimmte dem vorgelegten Vergabevorschlag an den Bestbieter am 13. März 2012 zu.

Die Prüfmaßnahmen von Regen- und Schmutzwasserkanälen wurden mit einem Verhandlungsverfahren ausgeschrieben, zu dem am 20. Jänner 2012 sechs Unternehmen eingeladen wurden. Die Angebotseröffnung der sechs eingelangten Angebote am 20. Februar 2012 wurde dokumentiert.

Über die Angebotsprüfung lag ein Prüfbericht vor. Der Gesamtpreis des Bestbieterangebots wurde mit 19.627,00 Euro festgestellt.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 bestätigte, dass „die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprach.“

Die Durchführung der Vergabeverfahren für die Materiallieferungen wurden an ein Unternehmen des Förderungswerbers, der Stadtgemeinde Neulengbach, übertragen, welches ein offenes Verfahren durchführte. Die Bekanntmachung erfolgte am 26. Jänner 2012. Die Angebotseröffnung der vier eingelangten Angebote am 20. Februar 2012 wurde dokumentiert.

Über die Angebotsprüfung lag ein Prüfbericht vor. Das städtische Unternehmen ermittelte einen Gesamtpreis von 294.038,72 Euro, addierte eine „Zentralregie“ von 18,34 Prozent für ihre Tätigkeit hinzu und bot der Stadtgemeinde Neulengbach die Materiallieferungen zu einem Gesamtpreis von 360.076,81 Euro an.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 bestätigte, dass die am 16. Juli 2012 vorgelegte „Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprachen“.

In der Praxis stützten sich beide Gremien auf das Vorwissen (Beratung im Vorfeld, Vorprojekte) und die Expertise der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4, die sowohl im Baubeirat als auch im Expertengremium den Vorsitz führte, die Geschäftsführung bzw. die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds inne hatte und außerdem im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder vertreten war.

Die Vorgangsweisen entsprachen den Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen.

St. Pölten, im März 2018
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr. Edith Goldeband

8. Glossar

Abwasserableitungsanlagen	mit Ausnahme von Inneninstallationen sämtliche Anlagen, die zur Sammlung, Weiter- oder Ableitung von Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser oder zur Vorflutbeschaffung erforderlich sind (auch Niederschlags-, Mischwasserbehandlungsanlagen oder Einrichtungen zur Retention)
Abwasserentsorgungsanlagen	bestehen aus Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen
Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)	dienen zur Verbesserung der Qualität der abgeleiteten Abwässer. Unterschieden werden größere Abwasserentsorgungsanlagen (ABA) und kleine Abwasserentsorgungsanlagen (KABA).
Anschlussgrad	Anteil der Menschen, die ihre häuslichen Abwässer einer Abwasserreinigungsanlage zuführen
Altannuität	Annuitäten früherer Förderungsfälle des betroffenen Gebührengbiets
APRÄG 2016	Abschlussprüfungs-Änderungsgesetz 2016
Auftraggeber	ist der Förderungswerber für ein Bauvorhaben im Sinne des UFG und des NÖ WWFG
Eigenleistung	Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist
Einrichtungen zur Notwasserversorgung	mobile oder immobile Einrichtungen, die zur unmittelbaren Sicherung der Trinkwasserversorgung aufgrund eines Notstands dienen
Einwohnerwert (EW60)	organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von 60 g Sauerstoff pro Tag
Einzelanlagen (EABA, EWVA)	Anschlussmöglichkeit für bis zu vier zu ver- oder entsorgende Objekte
Errichtung	erstmalige Errichtung von Anlagen
Fonds	Einrichtung zur Verwaltung von Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten. Ein öffentlich-

Großbauvorhaben

rechtlicher Fonds ist aufgrund eines Gesetzes als juristische Person organisiert und weist ein Vermögen mit Zweckwidmung auf.

sind gemäß UFG und NÖ WWFG förderbare Bauvorhaben der Siedlungswasserwirtschaft, bei denen die Investitionskosten eine Höhe von 3,60 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen

Hydromorphologie

Lehre von den Gewässerstrukturen und das damit verbundene Abflussverhalten eines Gewässers in seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung. Zu den Gewässerstrukturen zählen sowohl natürlich entstandene Formen (zB Kiesbänke, Strömungs- und Substratunterschiede, Uferbuchten und -sporne), als auch durch den Mensch eingebrachte Strukturen und deren Wirkung (Rückstau durch Wehranlagen, Uferverbauten, Laufbegradigungen uä.).

Inneninstallationen bei Abwasserableitungsanlagen

Anschlusskanäle oder Einrichtungen, die mindestens drei Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes liegen

Inneninstallationen bei Wasserversorgungsanlagen

alle Einrichtungen nach dem Wasserzähler oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb des versorgten Grundstückes

kreislauforientierte Abwassersysteme

Sanitärsysteme mit möglichst geringem Aufwand an Stoffen und Energie durch Trennung der Abwasserströme bei Einzelabwasseranlagen über 50 EW oder in Extremlagen, zB Schutzhütten

Leitungskataster/Leitungsinformationssystem (LIS)

unter Kataster wird im Allgemeinen ein Register, eine Liste oder Sammlung von Dingen oder Sachverhalten mit Raumbezug verstanden

Löschwasserversorgungsanlage

Brunnen, Behälter, Teiche und ortsfeste Anlagen (zB Transportleitung) zur Löschwasserversorgung für den Löschwassergrundschutz von NÖ Gemeinden

ÖVGW

Österreichische Vereinigung für das Gas und Wasserfach

ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
RA	Rechnungsabschluss
Reinvestition	Sanierung oder Erneuerung sowie Anpassungen an gestiegene abwasserrechtliche, trinkwasserrechtliche oder lebensmittelrechtliche Anforderungen [...] auch Umstellung von Mischwasserkanalisationen auf Trennsystem oder Ersatz bestehender Leitungen durch Leitungen mit anderer Dimension
Rote Gefahrenzone	jene Flächen, die in den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung oder der Bundeswasserbauverwaltung als solche ausgewiesen sind
Sektorenauftraggeber im Bereich Wasser	Sektorentätigkeiten im Bereich Wasser umfassten die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser sowie die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze
Schlammbehandlungsanlagen	Anlagen zur Aufbereitung von an öffentlichen Abwasserreinigungs- oder Wasseraufbereitungsanlagen oder Einzelanlagen anfallenden Schlämmen
Siedlungswasserwirtschaft	sämtliche legislative, administrative und technische Maßnahmen und Handlungen im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung
Stand der Technik	nach WRG 1959 der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist
VA	Voranschlag
Wasserversorgungsanlagen	mit Ausnahme von Inneninstallationen sämtliche Anlagen, die zur Wassererschließung, Weiterleitung, Speicherung, Verteilung oder Aufbereitung von Trinkwasser sowie zur Versorgungssicherheit erforderlich sind

Zinsgleitklausel

Variabel verzinsten Kreditverträge basieren in der Regel auf Zinsgleitklauseln, wonach sich die Berechnung des insgesamt zu zahlenden Zinssatzes aus einem veränderlichen Indikator („Referenzzinssatz“) und einem unveränderlichen Aufschlag zusammensetzt. Der Referenzzinssatz bildet das allgemeine Zinsniveau ab, während der Aufschlag das Ausfallrisiko abdeckt und darüber hinaus der Bank ihren Ertrag bringen soll.

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beiträge aus dem Landeshaushalt an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Millionen Euro (gerundet)	2
Tabelle 2: Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Investitions- und Förderungsbeträge in Euro	3
Tabelle 3: Wasserversorgungsanlagen.....	6
Tabelle 4: Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen in NÖ	7
Tabelle 5: Förderungshöchstausmaße im Vergleich in Prozent.....	19
Tabelle 6: Bilanzen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro.....	38
Tabelle 7: Investitionsdarlehen des Landes NÖ in den Jahren 2014 bis 2016	42
Tabelle 8: Rückstellung für den Zinsaufwand in den Jahren 2014 bis 2016.....	42
Tabelle 9: Gewinn- und Verlustrechnungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro.....	44
Tabelle 10: Zuführungen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds gemäß Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) in Euro	47
Tabelle 11: Anteil der Bedarfzuweisungen an den – dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugeführten – Landesmitteln in Eurobeträgen und in Prozent	47

10. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Altersstruktur des Leitungsnetzes in NÖ in Prozent	8
Abbildung 2: Organigramm Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 und NÖ Wasserwirtschaftsfonds.....	27



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at